

UNIwersytet Wrocławski  
Biblioteka Wydziału Prawa

52718

E 699

---

---

Sonderabdruck

aus Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht, Bd. XXVI

(Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig.)

---

---

(Nicht im Buchhandel.)

*Sauwamp Koledze Ehrenkreutzowi  
autor.*



**Die Besetzung Lembergs im Kriege 1914/15.**  
**Zugleich ein Beitrag zur Prinzipienlehre des internationalen  
Rechts.**

Von Dr. **Sigmund Cybichowski,**  
a. ö. Professor an der Universität Lemberg.

Am 31. August 1914 verließen unerwartet gegen vier Uhr morgens die Spitzen der Behörden Lemberg. Ein Teil der Beamten und viele Einwohner reisten gleichfalls ab. Das Militär räumte die Stadt in der Nacht vom 2. zum 3. September. Am Vormittag des 3. September wurde die Stadt von den Russen besetzt, die fast zehn Monate lang bis zum 22. Juni 1915 dort verblieben.

**I. Allgemeine Kennzeichnung der Besetzung.**

Das internationale Recht erachtet ein Gebiet als besetzt (*occupé*), wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet. Die Besetzung schafft einen Zustand, der zur Grundlage die militärische Gewalt hat und seinem Wesen nach vorübergehend ist. Der Besetzende verläßt entweder das besetzte Gebiet oder erlangt in ihm die Staatsgewalt dadurch, daß er seinen Gegner vernichtet (*debellatio*) oder mit ihm einen entsprechenden Friedensvertrag schließt. Von diesen Merkmalen hebt die Haager Landkriegrechtsordnung nur das Gewaltmoment hervor mit den Worten: *L'occupation ne s'étend qu'aux territoires où cette autorité est établie et en mesure de s'exercer* (Art. 42). Der vorübergehende Charakter der Besetzung wird vom Haager Recht nicht besonders unterstrichen, obwohl er zu weittragenden Folgerungen berechtigt<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> In der Literatur ist die Haager Fassung „vorläufig als die beste“ bezeichnet worden (*A. Zorn, Das Kriegsrecht zu Lande, 1906, S. 222*); zustimmend *Meurer, Die völkerrechtliche Stellung der vom Feind besetzten Gebiete. Arch. öff. R. XXXIII, Sonderabdruck 1915, S. 7.*

52718<sup>1</sup>  
52718

Als vorübergehender Gebietsherrscher hat der Besetzende die bestehende Ordnung der Dinge zu achten und ist zu Änderungen nur befugt, soweit sie unumgänglich erforderlich sind. Dieser allgemeine Grundsatz ist im Haager Recht nicht formuliert; dagegen ist ein Anwendungsfall in der Bestimmung zu erblicken, daß der Besetzende nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen hat, und zwar unter Beachtung der Landesgesetze, soweit kein unüberwindliches Hindernis besteht (*empêchement absolu*, Art. 43). In der Praxis ist jedoch die neue Anschauung, die einen großen Fortschritt bedeutet, noch nicht völlig durchgedrungen, muß vielmehr in vielen Fällen der alten Theorie weichen, wonach der Besetzende im besetzten Gebiet wie im eigenen schalten und walten kann. Die Besetzung war früher Eroberung. Hier kann man feststellen, ein wie zähes Leben Anschauungen haben, die Jahrtausende lang geherrscht haben. Schon glaubt man an ihren Untergang, doch sie zeigen eine erstaunliche Lebenskraft. Der Besetzende liebt es, nach alter Weise zu handeln, wenn er das besetzte Gebiet dauernd behalten will und an eine Rückkehr des verdrängten Heeres nicht glaubt. Da praktische Fälle häufig sind, so kann die neue Auffassung der Besetzung, die vertraglich nicht ausdrücklich festgelegt ist, keineswegs als allgemein anerkannt bezeichnet werden. Als geltend kann man nur den Satz ansehen, daß die Besetzung zur Achtung des bestehenden Zustandes verpflichtet, wenn der Besetzende das Land nicht zu behalten gedenkt.

Zur alten Anschauung kann sich der Besetzende in verschieden starkem Maße bekennen. Am stärksten tut er es, wenn er das besetzte Gebiet vor Besiegung des Gegners seinem Staate einverleibt, wie England 1900 die Burenrepubliken und Italien 1911/12 Tripolitanien und die Cyrenaica<sup>1)</sup>. Die Organe des einverleibenden Staates haben diese Akte zu achten, doch bewirkt im Verhältnis zu anderen Staaten die Einverleibung nicht den Erwerb des Gebietes. Die Besetzung ist keine Eroberung, auch wenn sich der Besetzende als Eroberer aufspielt.

<sup>1)</sup> Ztsch XXIII (1913) II 1 (Aufsatz von *Diana*), Jahrbuch des Völkerrechts I (1913) 104 ff. (Dokumente), 567, 583, 640 (Abhandlungen von *Fiore* und *Tambaro*).

In Lemberg erkannten die Russen die neue Natur der Besetzung an, solange sie von der Dauer ihres Sieges noch nicht überzeugt waren. Sobald aber die Schlacht bei Lemberg mit dem weiteren Rückzug der österreichischen Truppen geendet hatte, sahen sie den Besitz des Landes als endgültig an und stellten sich immer mehr auf den Standpunkt der alten Theorie. Demgemäß ist die Besetzung Lembergs in zwei Zeitabschnitte zu gliedern. Der erste umfaßt die kurze Amtszeit des Militärgouverneurs *Scheremetiew*, die vom 3. bis zum 19. September währte. Sodann folgt als zweites Stadium die fast neunmonatige Tätigkeit des Generalgouverneurs Grafen *Bobrinski*. Oberst Graf *Scheremetiew* achtete die Einrichtungen des Landes, Generalleutnant Graf *Bobrinski* gestaltete sie grundsätzlich um; der erste begnügte sich mit der Rolle des Besetzenden, der zweite gefiel sich überwiegend in der Rolle des Eroberers, der zur Achtung der bestehenden Ordnung der Dinge nicht verpflichtet ist.

Der Gouverneur *Scheremetiew* beraumte eine Sitzung des Gemeinderates an und erklärte, er werde alles mögliche tun, um die Lage der Stadt zu erleichtern. Mit seiner Genehmigung nahmen die Volksschulen den Unterricht wieder auf, und es verlautete, daß der Landtag einberufen werden solle.

Am 19. September erschien in Lemberg der Generalgouverneur *Bobrinski* mit einer Reihe von Verwaltungsbeamten. Drei Tage später empfing er eine Abordnung von 19 „russischen“ Organisationen, deren Wortführer Dr. *Dudykiewicz* für die Befreiung Rotrußlands dankte und um die Erlaubnis bat, eine Abordnung dieses Landes an den Zaren zu schicken, um ihm „die Gefühle der von ihm befreiten, seit Jahrhunderten russischen Erde auszudrücken“, die auf ewig einen unlöslichen Teil Rußlands bilden werde. Da der Wortführer österreichischer Staatsangehöriger war, beging er mit seiner Ansprache einen Treubruch, der strafrechtlich geahndet wird. Doch braucht nach internationalem Kriegsrecht der Besetzende solche Akte nicht zu verhindern; im Gegenteil, er darf sich die Dienste von Verrätern zunutze machen, ebenso wie es ihm freisteht, Angehörige des Gegners in sein Heer aufzunehmen, wenn sie sich freiwillig melden. Nur im Frieden hat er die Existenz fremder

Staaten zu achten und ist verpflichtet, Anschläge auf ihren Bestand und ihre Organe in seinem Gewaltbereich in weitgehendem Maße zu ahnden, wie z. B. in den §§ 102 ff. RStGB. anerkannt ist, wo von den „feindlichen Handlungen gegen befreundete Staaten“ gehandelt wird. Diesen Gedanken bringt der Begriff der „Grundrechte“ zum Ausdruck, soweit er allgemein anerkannt ist. Auch wenn man verneint, daß es ein besonderes Grundrecht auf Leben, auf Unabhängigkeit, auf Gleichheit, auf Verkehr und auf Achtung gibt, muß man zugeben, daß kein Staat die Existenz eines andern antasten darf. „Die Völkerrechtsgemeinschaft beruht auf dem Gedanken des Nebeneinanderbestehens verschiedener Staaten mit gegeneinander abgegrenzten Herrschaftssphären, mit gegenseitig anerkanntem Machtbereich<sup>1)</sup>.“ Die Rechtsnormen, aus denen die „Grundrechte“ fließen, sind so wichtig — führt man aus —, daß „ohne sie ein Völkerrecht überhaupt nicht denkbar wäre<sup>2)</sup>“. Da das internationale Kriegsrecht nur zum Völkerrecht gehören kann, aber keine Grundrechte kennt, so wäre anzunehmen, daß es kein Völkerrecht ist, das heißt des Rechtscharakters ermangelt. Die Frage habe ich an anderer Stelle des näheren erörtert und möchte hier die Ergebnisse meiner Betrachtungen anführen.

Die einzelnen Grundrechte sind nur verschiedene Namen eines einzigen Rechts, nämlich des Rechts auf Existenz<sup>3)</sup>. Als Inhaber dieses Rechts hat der Staat auch das Recht auf Unabhängigkeit. Wäre er abhängig, so könnte er bei der Befriedigung seiner Bedürfnisse auf große Hindernisse stoßen, ja seine Existenz einbüßen, wie der Mensch, der einer höheren Gewalt unterliegt. Aus dem Recht auf Unabhängigkeit folgt das Recht auf Gleichheit; denn die Staaten stehen als Inhaber der höchsten Gewalt einander gleich, und da sie das Recht auf Unabhängigkeit haben, besitzen sie auch das Recht auf Gleichheit. Da der Staat ein Recht hat zu leben, aber ohne Verkehr mit dem Ausland nicht bestehen könnte, so hat er auch ein Recht auf Verkehr.

<sup>1)</sup> v. Liszt<sup>9</sup>, Völkerrecht, S. 62 f.

<sup>2)</sup> v. Liszt, a. a. O. S. 63<sup>2</sup>.

<sup>3)</sup> In gleichem Sinne *Bonfils-Fauchille*<sup>4</sup>, *Manuel de droit international public*, S. 125.

Ein Staat, der nicht geachtet wäre, dessen Organe und Hoheitszeichen verletzt werden dürften, könnte unmöglich seine Aufgabe erfüllen. Aus dem Recht auf Leben folgt das Recht auf Achtung. Man kann jedoch auch anders argumentieren, z. B. das Recht auf Verkehr aus dem Recht auf Unabhängigkeit ableiten, demzufolge der Staat in seiner auswärtigen Politik frei ist und daher mit andern Staaten verkehren darf.

Da alle Grundrechte aus einer Quelle fließen, kann man ihrer mehr oder weniger unterscheiden. Was der eine Autor als Folge eines Grundrechts erachtet, behandelt ein anderer als besonderes Recht. Dieser Umstand rechtfertigt jedoch die Verwerfung des ganzen Begriffs der Grundrechte nicht und ist auch kein genügender Grund, um die Zahl der Grundrechte möglichst zu verringern. Wer den richtigen Kern des Grundrechtebegriffs mit einem neuen Namen belegt oder in Gestalt einer eigenartig gefaßten Rechtsnorm anerkennt, erschwert in vielen Fällen die Darstellung und Auslegung des Völkerrechts, das nicht nur für besonders scharfsinnige und logisch geschulte Menschen bestimmt ist, sondern der breiten Oeffentlichkeit dienen soll, die an abstraktes Denken nicht gewöhnt ist<sup>1)</sup>.

Die Grundrechte bilden das Rückgrat des Völkerrechts, das ohne sie nicht bestehen könnte. Dieses Rückgrats entbehrt das Kriegerrecht, wie sich schon daraus ergibt, daß die Vernichtung des Gegners (*debellatio*) zulässig ist. Auch die Einmischung (Intervention) ist erlaubt. Der Kriegführende darf nicht nur nach Besetzung des feindlichen Landes, sondern bereits vorher das Leben im feindlichen Staat maßgebend zu bestimmen trachten, indem er z. B. Aufrufe an die feindliche Bevölkerung erläßt oder durch Sendlinge einen Aufruhr anzettelt. Das Recht auf Verkehr mit dem Auslande ist im Kriege ebensowenig anerkannt, wie das Recht auf Achtung; die Beschimpfung des Souveräns und der Hoheitszeichen des Feindes wird nicht geahndet<sup>2)</sup>.

Gibt es ohne Grundrechte kein Völkerrecht, so ist das internationale Kriegerrecht kein Recht, soweit es die Beziehungen

<sup>1)</sup> *Cybichowski, Prawo narodów* (Völkerrecht), 1915, S. 69 ff.

<sup>2)</sup> *Cybichowski, a. a. O.* S. 354.

der Kriegführenden regelt. Die Unvereinbarkeit von Krieg und Recht ist ein alter Gedanke, der trotz aller Mühe sich nicht ausrotten läßt und auch im jüngsten Weltkriege unzählige Anhänger gefunden hat. Treffend bemerkte bereits vor dem Kriege ein französischer Autor: *Lorsque la guerre devenue inévitable a éclaté, il peut paraître paradoxal, au premier abord, de parler, en ce qui la concerne, de lois et de droit, puisque la force et la violence qui se donnent libre carrière quand deux puissances entrent en lutte, sont la négation même de l'idée de droit*<sup>1)</sup>. Diese Auffassung läßt sich nicht mit der Bemerkung zurückweisen, daß die Grundrechte durch Rechtsnormen beschränkbar sind; denn, was wie die Grundrechte im Kriege überhaupt nicht existiert, kann nicht beschränkt werden. Mit den Maßstäben des Friedensvölkerrechts gemessen, ist das Kriegsvölkerrecht kein Recht. Manche glauben, daß die Anwendung dieser Maßstäbe logisch geboten ist. Wie kann man die Beschimpfung und Vernichtung des Gegners für zulässig halten und ihm doch Rechte im Kriege zuerkennen? Wie ist es möglich, daß der Kriegführende den Feind als Rechtssubjekt ansieht, aber nicht anerkennt, daß dieses Rechtssubjekt ein Recht auf Existenz hat? Das internationale Recht im Kriege ist jedenfalls nicht so fest fundiert wie im Frieden und hat daher eine weit geringere Macht über den menschlichen Willen, woraus sich auch erklärt, daß es so häufig unbeachtet bleibt. Trotzdem besitzt das Kriegsrecht Rechtscharakter. Entstanden durch Vertrag oder Übung, bindet es Rechtssubjekte, die es anerkennen. Das internationale Recht im Kriege ist eine Ordnung der Lebensverhältnisse wie im Frieden. Der oft angeführte Satz, daß das Recht eine Friedensordnung ist, übersieht, daß es ein Kriegsrecht gibt.

Die Hinaufhebung des Kriegsrechts auf das Niveau des Friedensrechts ist möglich. Es braucht nur anerkannt zu werden, daß die Staaten ein Recht auf Existenz haben. Das Heil liegt in der Beschränkung des Kriegsziels, die nach einer verbreiteten

---

<sup>1)</sup> *Mérignhac, Les lois et coutumes de la guerre sur terre, 1903, S. 19.*

Ansicht sogar schon geltendes Recht ist. So heißt es im Eingang der Petersburger Erklärung vom 11. Dezember 1868 über die Verwendung von Explosivgeschossen: *Que le seul but légitime que les Etats doivent se proposer durant la guerre est l'affaiblissement des forces militaires de l'ennemi.* Unter Berufung auf diese Feststellung sagt das Schlußprotokoll der Brüsseler Kriegsrechtskonferenz vom 27. August 1874: *Il avait été unanimement constaté . . . que le seul but légitime que les Etats doivent se proposer durant la guerre est d'affaiblir l'ennemi, sans lui infliger des souffrances inutiles* <sup>1)</sup>. Legitimes Kriegsziel soll nur die Schwächung, nicht Vernichtung des Gegners sein. Sollte dieser Satz allgemein anerkannt werden, so wäre die Reform von epochemachender Bedeutung. Sie würde nicht nur einen Wendepunkt in der Entwicklung des Kriegsrechts bezeichnen, sondern auch die Kriegspraxis in hohem Maße humanisieren. Viele nutzlose und beklagenswerte Ereignisse würden zu Rechtsbrüchen werden. Die Beschimpfung des feindlichen Herrscherhauses, die nur verrohend wirkt, wäre strafrechtlich zu verfolgen, die Aufpeitschung der Leidenschaften durch Proklamierung eines Vernichtungskrieges müßte unterbleiben, die völlige Unterbindung des Verkehrs mit dem Auslande würde leichter als unzulässig erkannt werden. —

In der Ansprache des Dr. *Dudykiewicz* ist Ostgalizien als Land bezeichnet, das seit Jahrhunderten russisch ist. Die Bezeichnung ist nicht zutreffend, da das Land nach dem Stande vom Jahre 1910 von 3,1 Millionen Ruthenen und 2,1 Millionen Polen bewohnt war. Die Gleichsetzung von ruthenisch und russisch, worin sich die Russen und ihre Anhänger gefielen, ist nicht zulässig. Besonders überraschte aber, daß der Besetzende die Landeshauptstadt Lemberg als russisch bezeichnete, obwohl sie bei einer normalen Einwohnerzahl von 225 000 etwa 200 000 Polen beherbergt. Der angeblich russische Charakter des Landes sollte das Leitmotiv der Besetzungspolitik werden, wie der Generalgouverneur am 23. September in einer programmatischen Ansprache den Vertretern der Geistlichkeit, der Gemeinde, Justiz

---

<sup>1)</sup> *Martens* N. R. G. XVIII 474; 2 s. IV 226.



und Staatsanwaltschaft in Lemberg verkündete. Nach dem amtlichen russischen Bericht sagte der Gouverneur:

„Vor allem bildeten Ostgalizien und das Lemkerland von altersher einen Teil vom Kerne des einen heiligen Rußlands. In diesem Lande war der Kern der Bevölkerung stets russisch; infolgedessen soll die Ordnung in diesem Lande auf russischen Elementen beruhen. Der Herr Graf (d. h. Gouverneur) wird hier die russische Sprache, russisches Recht und russische Staatseinrichtungen einführen.“

Der Gouverneur bemerkte, daß die Russifizierung des Landes schrittweise erfolgen werde, und fuhr fort:

„Der Landtag wird nicht einberufen werden. Die Sitzungen der Bezirks-, Stadt- und Gemeinderäte werden verboten. Die Tätigkeit aller Gesellschaften, die Versammlungen sozialer Vereine werden für die ganze Zeit der Kriegführung eingestellt.“

Dann kommt der Redner auf Westgalizien zu sprechen. „Die historische Vergangenheit von Westgalizien ist ganz anders. Ihre Bevölkerung — polnisch. Sobald unsere Heere diesen Teil Galiziens befreien, wird der Herr Graf mit Freude dort die Grundsätze anwenden, die in dem Aufrufe des obersten Heerführers, des Großfürsten *Nikolaj Nikolajewitsch*, an das polnische Volk ausgesprochen sind.“

Der erwähnte „Aufruf“ des obersten Heerführers verspricht, ein Polen zu schaffen, das frei „in Bewahrung seines Glaubens, seiner Muttersprache und Selbstregierung“ sein werde.

Der besetzende Staat darf politische Programme veröffentlichen, die das nationale Empfinden der einheimischen Bevölkerung verletzen; er braucht die „politischen Ueberzeugungen“ der Einwohner nicht zu schonen. Dementsprechend erwähnt Art. 46 der Haager Landkriegrechtsordnung nur die „religiösen Ueberzeugungen“ und bestimmt, daß sie vom Besetzenden zu achten sind. Mit der Durchführung seiner politischen Pläne muß allerdings der Besetzende bis zum Erwerb des Landes warten, da die Besetzung keinen ausreichenden Titel zur Durchführung grundstürzender Neuerungen bildet. Die Besetzung hat einen beschränkten Zweck, wie sich aus dem Grundsatz ergibt, daß sie ein vorübergehender Zustand ist, der sich auf mili-

tärische Ueberlegenheit gründet. *Eventus belli semper dubius*. Das Kriegsglück kann sich wenden und den Besetzenden unvermutet aus dem Lande fegen, wie der Wind, der sich plötzlich im Herbste erhebt und die losen Blätter von den Bäumen trennt. Rußland wollte daran nicht glauben und machte sich so eifrig an die Russifizierung des Landes, daß es, über den Rahmen der Erklärung des Generalgouverneurs hinausgehend, ganz Galizien russischen Charakter aufzuprägen begann. Ostgalizien wurde in vier Gouvernements eingeteilt; das vierte Gouvernement, nämlich dasjenige von Przemysl, umfaßte sechs kernpolnische Bezirke (Przeworsk, Lancut, Rzeszow, Kolbuszowa, Nisko, Tarnobrzeg). In der Verordnung des Generalgouverneurs über die Organisation der Gerichte in Galizien heißt es: „Als Gerichtssprache werden das Russische und seine örtlichen Mundarten anerkannt. Einstweilen ist der Gebrauch auch der polnischen Sprache zugelassen“ (Verordnung vom 3. April, genehmigt vom obersten Heerführer am 7. März). Die polnische Sprache sollte in ganz Galizien schlechter gestellt sein als die Dialekte der russischen Sprache, d. h. das Ruthenische. Die Dialekte waren dauernd zugelassen, das Polnische zeitweise.

Die Okkupationspolitik der Russen zeitigte auch Maßnahmen, die an sich zulässig sind, aber als rechtswidrig erscheinen, weil sie der Russifizierung des Landes dienen sollten. Der rechtswidrige Zweck machte an sich erlaubte Mittel zu unerlaubten. So mußten die Zeitungen auf Befehl Rußlands das Datum im Titel nach altem Stil angeben. Die Uhr auf dem Rathause wurde in der Nacht vom 26. zum 27. September auf Weisung des Besetzenden nach osteuropäischer Zeit gestellt; Die Wagen auf der Straße hatten rechts zu fahren und nicht links, wie bisher, und nach rechts auszuweichen (Bekanntmachung vom 30. September); über den polnischen Straßentafeln wurden russische angebracht (März 1915). Die Bevölkerung sollte die Ueberzeugung gewinnen, daß das Leben Galiziens mit demjenigen Rußlands auf ewig verknüpft sei, wie dem Vertreter einer russischen Zeitung der Gehilfe des Generalgouverneurs, Hofstallmeister *Czichaczew*, Mitglied der Reichsduma, um Neu-

jahr erklärte. „Als wir Galizien besetzten, erachteten wir es von Anfang an für unsere Aufgabe, das Land zu erwerben“ (ebenda). Der Besetzende verlangte sogar, daß die Bevölkerung die Niederlagen des legitimen Staates festlich begehe. Nach dem Fall von Przemysl gingen russische Polizisten von Haus zu Haus und befahlen, russische Fahnen herauszuhängen. Wenn auch der Besetzende die politischen Ueberzeugungen der Bevölkerung nicht zu schonen braucht, so darf er doch von ihr keinen Treubruch verlangen; die Besetzung zerschneidet nicht das Band der Staatsangehörigkeit, und jeder Staatsangehörige ist seinem Staate gegenüber zur Treue verpflichtet.

Die Erfahrung lehrt, daß der Kriegführende es liebt, der Bevölkerung des besetzten Gebietes eine Besserung ihrer Lage in Aussicht zu stellen. Der Besetzende gefällt sich manchmal in der Rolle des Befreiers und Menschenbeglückers. Seltener geschieht es, daß er viel verspricht, aber gar nichts hält. Als die russischen Heere im August 1914 die galizische Grenze überschritten, erließ ihr oberster Heerführer einen Aufruf an die „Völker Oesterreich-Ungarns“, in dem er erklärte, Rußland „bringe den Völkern Oesterreich-Ungarns die Freiheit und Verwirklichung ihrer nationalen Wünsche“; zugleich versicherte er, daß „er nichts anderes als die Aufrichtung von Wahrheit und Gerechtigkeit suche“. In der Ansprache vom 23. September an Vertreter Lembergs und seiner Behörden erklärte der Generalgouverneur nach dem amtlichen Bericht:

„Der Herr Graf ist sicher, daß die polnische Nation, die von Rußland zu neuer, glänzender Zukunft berufen ist, vollauf die Bedeutung verstehen wird, die für sie der gegenwärtige geschichtliche Augenblick hat.“

Ein Kenner russischen Wesens zitierte das Goethesche Wort: „Die Botschaft hör' ich wohl, allein es fehlt der Glaube.“ Die Russifizierungspolitik des besetzenden Staates gab ihm recht<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> *Meurer* berichtet, daß die Russen Anfang Oktober den Metropoliten *Eulogius* nach Lemberg schickten, damit er dort den orthodoxen Glauben als Staatsreligion proklamiere (a. a. O. S. 22<sup>47</sup>). Bischof *Eulogius* kam zwar nach Lemberg, hatte jedoch nicht den ihm zugeschriebenen Auftrag.

## II. Die Sicherheit des Besetzenden.

Der Besetzende darf für seine eigene Sicherheit Sorge tragen und zu diesem Zweck die Bevölkerung des besetzten Gebietes entwaffnen. So verfuhr auch der russische Gouverneur in Lemberg, der Anfang September die Bevölkerung aufforderte, alle Hieb- und Feuerwaffen in der Bürgermeisterei abzugeben. Sowohl der Sicherheit des Besetzenden als auch noch anderen Zwecken dienten spätere Maßnahmen. Wer österreichische oder russische Waffen oder militärische Bekleidungsstücke fand, sollte sie gegen Belohnung bei den Militärbehörden abliefern (Bekanntmachung vom Oktober). Der Befehl wurde am 18. Dezember auf Schießbedarf und Pioniergeräte ausgedehnt. Vom 2. April an zahlten die Russen nur für österreichische Gewehre, nicht auch für russische (Verordnung des Generalgouverneurs vom 30. März). Niemand durfte von Soldaten Teile der Kleidung oder Bewaffnung erwerben, noch auch Gegenstände des täglichen Gebrauchs, auch nicht Erzeugnisse aus Gold oder Silber oder andere kostbare Gegenstände (Verordnung vom 12. Januar). Verboten war es, von Militärpersonen Häute von getötetem Vieh zu erwerben (Verordnung vom 25. März). Wer Spione oder russische, österreichisch-ungarische oder deutsche Militärs verbarg, sollte streng bestraft werden (Verordnung vom 30. Mai). Als Grund dieser Maßnahmen erscheint neben der Sicherheit des Besetzenden die Schlagfertigkeit seines Heeres, die gehörige Ausrüstung der Soldaten mit Kriegsbedarf, die Wahrung der Disziplin und der Schutz vor Ausbeutung. Die Untersagung des Ankaufs von Gegenständen aus Edelmetallen konnte im Interesse der militärischen Disziplin die Raublust von Heeresangehörigen mildern, da die Veräußerung der „Beute“ sich schwierig gestaltete. Waffen und Ausrüstungsgegenstände des Feindes unterliegen dem Beuterecht des Gegners, so daß der Bevölkerung kein Aneignungsrecht zusteht. Die eigenen Kriegsmittel des Besetzenden bleiben sein Eigentum, auch wenn sie in den Besitz der Zivilbevölkerung übergehen. In beiden Fällen kann der Besetzende im Bereich seiner Gewalt die Ablieferung des Kriegsbedarfs ohne Entschädigung fordern und ist daher zur Aussetzung einer Belohnung nicht verpflichtet.

Am 4. September ließ der Gouverneur Lembergs 16 Lemberger Bürger als Geiseln festnehmen. In den Lemberger Zeitungen stand zu lesen, daß die Geiseln mit ihrem Leben für das ruhige Verhalten der Stadtbevölkerung haften. Die Geiseln bestanden in nationaler Beziehung aus Polen und Ruthenen, in religiöser aus römisch- und griechisch-katholischen Personen und Juden. Das Institut der Geiseln ist in der Praxis anerkannt, wiewohl man ihm manches vorwerfen kann. Die Geiseln haften nicht für eigne, sondern fremde Schuld, und zwar nur deshalb, weil sie zu derselben Gemeinschaft wie der Täter gehören. Ähnlich hafteten einst für die Missetat des einzelnen seine Sippegenossen. Doch die Mitglieder einer Sippe waren miteinander verwandt, kannten sich seit langem und waren verpflichtet, einander vor Gericht und im Kriege zu unterstützen. Die Einwohner einer Großstadt können einander ganz fremd gegenüberstehen. In der Stadt kann viel Volk sein, das beim Herannahen des Feindes die Heimat verlassen hat wie in Lemberg, wohin aus Ostgalizien über 10 000 Personen geflüchtet waren. Die Stadt kann fremde Verbrecher beherbergen, die eigens dorthin kommen, um bei der allgemeinen Verwirrung und Aufregung desto besser ihren Neigungen frönen zu können. Wenn der Geisel für ihre Taten haften soll, so könnte er mit demselben Recht für die Tat eines Verbrechers in Madrid oder Peking verantwortlich gemacht werden.

Die Haftung der Lemberger Geiseln war genauer nicht bestimmt. Sie waren für das ruhige Verhalten der Bevölkerung verantwortlich, doch ist ungewiß, welches Delikt man ihnen hätte zurechnen können. Würden ein paar Schüsse genügt haben, die aus Häusern der Stadt auf die Besatzungstruppen abgegeben worden wären? Oder hätten Unruhen unter Hunderten oder Tausenden von Einwohnern entstehen müssen? Wenn der Geisel nicht einmal weiß, wofür er haftet, kann von einer rechtlichen Verantwortlichkeit überhaupt keine Rede sein. Das Recht ist eine Ordnung menschlichen Lebens und muß daher hinreichend bestimmt sein. Eine „Regel“, die nichts regelt, sondern dem Besetzenden die volle Entschlußfreiheit läßt, ist keine Rechtsregel.

Die Verantwortlichkeit der Lemberger Geiseln konnte nicht dazu beitragen, die Sicherheit des Besetzenden zu erhöhen, und war daher zwecklos. Wer zum Angriff auf den Besetzenden entschlossen ist, wird von der Tat nicht abstehen, weil einige Bürger umkommen können, die er nicht einmal kennt. Er setzt das eigene Leben aufs Spiel und wird kaum geneigt sein, fremdes Leben zu achten.

Im Fall von Unruhen wäre die Frage erwachsen, wie die Haftung der Geiseln zu verwirklichen ist. Die Hinrichtung der Geiseln hätte nach irgendwelchen Vorschriften erfolgen müssen; doch weder das internationale, noch das russische Recht sieht den Fall vor.

Mithin ergibt sich, daß die Haftung der Lemberger Geiseln unbegründet, nicht genauer bestimmt, zwecklos und undurchführbar war.

Die Geiseln wurden in Lemberg den ersten und zweiten Tag im Rathaus gefangen gehalten. Die Nacht verbrachten sie im Hotel unter militärischer Bewachung. Die Geiseln litten, wiewohl noch keine Schuld entstanden, keine Rechtsvorschrift verletzt war. Am Abend des zweiten Tages (5. September) erklärte ihnen der Militärgouverneur, sie könnten nach Hause gehen, müßten sich jedoch ehrenwörtlich verpflichten, daß sie ohne seine Erlaubnis die Stadt nicht verlassen würden. Außerdem wies er sie an, beim Verlassen der Wohnung anzugeben, wohin sie gingen. Von der Haftung wurden die Geiseln vom Generalgouverneur am 23. September befreit.

Das Institut der Geiseln findet sich nicht nur im Kriegsrecht, sondern auch im Friedensrecht und spielte früher auch eine Rolle in Landesrechten. Der Geisel soll die Erfüllung einer Verbindlichkeit sichern. Die Kriegsgeiseln nehmen eine Sonderstellung ein, wie sich daraus ergibt, daß der Kriegführende sie nimmt, während sonst der Verpflichtete sie stellt. Der Besetzende übt im besetzten Gebiet tatsächlich die Staatsgewalt aus und kann daher die Freiheit der Bewohner einschränken, soweit das Kriegsrecht nicht entgegensteht. Die Kriegführenden halten die Anforderung von Geiseln für zulässig, doch vermag die Wissenschaft diese Anschauung mit der neu-

zeitlichen Auffassung der Haftung für fremdes Verschulden nicht zu vereinbaren.

Nicht immer ruft die Anforderung von Geiseln so viel Bedenken wie in Lemberg wach. Die Verantwortlichkeit der Geiseln kann genau normiert sein und den gewünschten Erfolg herbeiführen. Doch auch dann handelt es sich um einen Fall von Gesamthaftung, der sich nicht rechtfertigen läßt. Die Geiseln haften für fremde Schuld, nur weil sie sich an demselben Ort aufhalten wie die etwaigen Täter. Mit Recht hat daher das Institut für internationales Recht im Jahre 1913 bei Besprechung der Seekriegsrechtsreform die Vorschrift beschlossen: *Il est interdit de prendre des otages* (Art. 69).

Die Bevölkerung Lembergs verhielt sich ruhig. Ein Angriff auf die Russen erfolgte nicht, wenn man von einem Vorfall absieht, von dem nicht feststeht, wem er zur Last zu legen ist. Am Sonntag, den 27. September, fielen angeblich gegen zwei Uhr nachmittags aus Häusern am Krakauer Platz einige Schüsse. Getroffen wurde niemand. Die Besatzung Lembergs wurde alarmiert; eine große Zahl von Juden wurde verhaftet und ein Teil von ihnen als Geiseln bezeichnet. Niemand durfte ohne besondere Erlaubnis von 9 Uhr abends (8 Uhr mitteleuropäischer Zeit, unsere „Sommerzeit“) bis Sonnenaufgang sich auf der Straße zeigen. Die Giebelfenster sämtlicher Häuser waren an der Straßenseite binnen 5 Tagen zuzumauern. Drei große Häuser am Haliczer Platz im Werte mehrerer Millionen Kronen wurden eingezogen (konfisziert), weil die „eingehende Untersuchung ergeben hat, daß am 14. laufenden Monats (am 27. neuen Stils) aus den Häusern Nr. 9, 11 und 11a in der Wallgasse (am Haliczer Platz) in der Stadt Lemberg geschossen wurde“ (Bekanntmachung des Stadthauptmanns vom 5. Oktober). Der Stadthauptmann erließ Vorschriften über das Verhalten der Bevölkerung für den Fall, daß sich die „Unordnungen“ wiederholen sollten; die auf der Straße befindlichen Personen sollten dann sogleich nach Hause gehen; die Haustüren waren zu schließen, ebenso wie die Geschäftsläden (Befehl vom 3. Oktober).

Der Zwischenfall vom 27. September, den die Russen als Werk der Juden ansahen, ist bisher nicht aufgeklärt. Die „eingehende Untersuchung“ des Vorfalles durch die Russen ergab, daß geschossen worden war, nicht aber daß ein Angriff auf die Russen stattgefunden hatte. Die Maßnahmen der Russen waren jedoch unbegründet, wenn es sich nicht um ein Attentat auf den Besetzenden handelte. Die Schüsse waren nach dem ersten Bericht der Russen aus Häusern am Krakauer Platz gefallen, und doch verfielen der Einziehung Häuser am Haliczer Platz, der in einem anderen Stadtteil liegt.

Im Februar gab die russische Regierung bekannt, daß „in der letzten Zeit die Ausspähung seitens der Juden zugekommen habe“ und ihnen daher der Eintritt in das „Innere Galiziens“ und die Reise „von einem Bezirk in einen andern“ verboten werde. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde eine Geldstrafe bis zu 3000 Rubel oder Gefängnis bis zu 3 Monaten angedroht (Verordnung des Generalgouverneurs vom 26. Februar, ergangen auf Befehl des Hauptkommandanten der südwestlichen Front).

Besonders scharf ging Rußland gegen die ruthenische Intelligenz vor, die es antirussischer Neigungen bezichtigte. Der griechisch-katholische Erzbischof wurde nach dem Innern Rußlands verschickt (Nachricht vom 1. Oktober), und fast täglich fanden Verhaftungen von Ruthenen statt, von denen ein Teil ebenfalls in Rußland interniert wurde. Nach internationalem Kriebsrecht darf der Besetzende aus dem besetzten Gebiet Individuen entfernen, von denen anzunehmen ist, daß sie durch Wort oder Tat gegen ihn arbeiten werden. Der Besetzende darf für seine eigene Sicherheit sorgen und ist verpflichtet, Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung hintanzuhalten. Die Bevölkerung des besetzten Landes schuldet ihm Gehorsam, soweit er seine Befugnisse nicht überschreitet. Sie braucht ihre Ueberzeugungen nicht zu ändern, muß jedoch jeden Angriff auf den Besetzenden unterlassen.

In Lemberg suchten jedoch die Russen nicht nur jede russenfeindliche Agitation der Ruthenen zu verhindern, sondern gingen darauf aus, die ruthenische Kultur im Lande auszurotten,



wozu sie kraft Besetzung nicht legitimiert waren. Die ruthenische Zeitung „Dilo“ wurde unterdrückt (Nachricht vom 8. September), und es verlautete, daß die ruthenische Intelligenz nach Möglichkeit des Landes verwiesen werden solle.

In Rußland selbst bezeichneten indessen die russischen Behörden das Verhalten der galizischen Bevölkerung als ganz einwandfrei. Der Gehilfe des Generalgouverneurs *Czichaczew* erklärte dem Vertreter einer russischen Zeitung um Neujahr: „Die Ruthenen, Polen und Juden benehmen sich gegenüber der russischen Obrigkeit vollkommen loyal; von einem Auftreten gegen die Russen kann ebenfalls keine Rede sein.“ Aehnlich, wenn auch mit einer Einschränkung, sprach sich der Generalgouverneur Galiziens einem Zeitungskorrespondenten gegenüber aus, dem er sagte: „Ich muß kategorisch erklären, daß im Verhältnis zu den russischen Behörden das Verhalten aller nationalen Gruppen in Galizien, abgesehen von einem Teil der ukrainischen Intelligenz, unbedingt korrekt ist“ (Nachricht vom 20. April).

### III. Ruhe und Ordnung.

Am 31. August 1914 machte das Stadtpräsidium bekannt, daß „mit dem heutigen Tage eine städtische Bürgerwehr die Sorge für die Ruhe in der Stadt übernimmt“. Die Bürgerwehr war unbewaffnet und konnte auch nicht gleich in ausreichender Stärke aufgestellt werden. Die Gelegenheit nutzte das Vorstadtesindel weidlich aus, um sich auf fremde Kosten zu bereichern, worüber in der Presse zu lesen war: „Bekanntlich hat der Abschaum der Bevölkerung aus den Vororten zwei Tage lang verschiedene Fälle von Plünderung in den Gebäuden der Eisenbahn, des Militärs und sogar in Läden begangen. Die Leute nahmen nicht nur Lebensmittel mit, sondern raubten direkt aus den Kellern Vorräte an Wein in Fässern, Pakete mit Militärstiefeln, Einrichtungen von Küchen und Zimmern; sogar Balken, Wagen und Fenster zogen sie heraus und fuhren sie mit Pferden nach Hause.“

Um dem Treiben ein Ende zu setzen, ließ der Militärgouverneur verkünden, jeder auf Raub oder Diebstahl Ertrappte

werde nach Kriegsrecht bestraft werden. Am 5. September wurden 7 auf frischer Tat ertappte Diebe erschossen. Außer der Bürgerwehr, die unbesoldet war, wurde mit Zustimmung des Militärgouverneurs eine städtische Miliz von ungefähr 500 Mann gebildet, die mit Säbeln bewaffnet war und von der Stadt bezahlt wurde. Die Leistung von Polizeidiensten ist zulässig; das Haager Recht bemerkt ausdrücklich, daß die Leistung von polizeilichen oder Zivilverwaltungsdiensten keine Verletzung der Neutralität darstellt (V. Abkommen von 1907 betreffend die Rechte und Pflichten neutraler Mächte und Personen im Landkrieg, Art. 18 b). Kann aber ein Neutraler diese Dienste leisten, so ist auch ein Angehöriger des Kriegführenden hierzu berechtigt. Der Dienst wird allerdings nur die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zum Gegenstand haben dürfen und nicht in eine Unterstützung der feindlichen Kriegsmacht ausarten dürfen. In Ostgalizien wurde wegen Verbrechens gegen die Kriegsmacht (§ 327 MStGB.) ein österreichischer Gemeindevdiener standrechtlich erschossen, der sich an der Festnahme entwichener russischer Kriegsgefangener, Angehöriger der österreichisch-ungarischen Armee, beteiligt hatte. Ob er aus eigenem Antrieb oder auf Geheiß der Russen gehandelt hatte, war im Urteil nicht angegeben; bemerkt war, daß er im Polizeidienst angestellt war. Etwaige Schuld- oder Strafausschließungsgründe sind zu berücksichtigen, z. B. unwiderstehlicher Zwang, der in der Praxis leicht vorkommen kann und die Zurechnung der Tat ausschließt.

Die städtische Polizei Lembergs, die ein Erzeugnis der Not und der Eile war, zeigte sich ihrer Aufgabe nicht gewachsen. Die Sicherheit des Eigentums sank rapid, die Zahl der Diebstähle und Einbrüche ging sprunghaft in die Höhe; fast täglich hörte man von einem oder mehreren Einbrüchen, denen namentlich Wohnungen aus Lemberg geflüchteter Personen zum Opfer fielen. In der Presse wurde die Frage aufgeworfen, ob es sich lohne, für die städtische Miliz aus Gemeindemitteln monatlich über 10 000 Rubel aufzuwenden. Völlig machtlos erwies sich die Polizei gegenüber den zahllosen Holzdiebstählen, die durch die herrschende Brennstoffnot, den ungewöhnlich langen und strengen

Winter und die Mittellosigkeit breiter Volksschichten hervorgerufen war. Zwecks Erlangung von Brennholz fällte die ärmere Bevölkerung Bäume auf den Straßen, in den städtischen Parkanlagen und in den Wäldern der Umgegend, hob Zäune aus, nahm aus Neubauten Türen und Fenster mit, stahl Grabkreuze. Tag für Tag konnte man bei einem Spaziergang in die städtische Umgebung lange Reihen von Leuten beobachten, die mit entwendetem Holz beladen heimkehrten. Besonders betriebsame Personen schafften das Holz mit Fuhrwerk nach Hause und verkauften es zu hohen Preisen. Der Besetzende hat im besetzten Gebiet für Ruhe und Ordnung zu sorgen und kann seiner Aufgabe leicht nachkommen, da bei den Millionenheeren der Neuzeit die Abkommandierung von 1000 Mann zu Polizeidiensten sich als Kleinigkeit darstellt. Eine solche Polizeitruppe hätte in Lemberg sicher Ordnung geschaffen.

Die Zustände erfuhren noch eine Verschlimmerung, als die Russen gemäß ihrem Russifizierungsprogramm die einheimische Polizei durch eigene Polizisten und Gendarmen ersetzten. Am 20. Februar wurde die bedeutsame Nachricht verbreitet, daß die russische Regierung die frühere österreichische Polizeiverwaltung aufgehoben habe und daß von jetzt ab der Schutz von Sicherheit und Ordnung in der Stadt in den Händen der russischen Polizei ruhe. Lemberg wurde unter Eingemeindung mehrerer Vororte in 10 Bezirke eingeteilt, an deren Spitze je ein Kommissar (*prystaw*) mit zwei Gehilfen stand; jeder Bezirk zerfiel in Reviere, deren Personal aus je einem Vorsteher und einer Anzahl von Polizisten bestand. Die russischen Sicherheitsorgane, die mit den lokalen Zuständen nicht vertraut waren und auch nur ihre eigene Sprache beherrschten, waren auf die Dienste von Zuträgern und Spitzeln angewiesen, die sich aus verkommenen Individuen rekrutierten. Die Folge war, daß die russische Polizei, die sich sowieso nicht des besten Rufes erfreut, bald zum Schrecken der Lemberger Bevölkerung wurde. Ohne zureichenden Grund wurden zahllose Verhaftungen und Durchsuchungen vorgenommen, überwiegend zur Nachtzeit. Eines Tages wurden sämtliche Gäste eines Cafés ersten Ranges verhaftet, was in Lemberg noch nicht vorgekommen war. Die

Haussuchungen dienten vielfach der Feststellung, ob Wertobjekte vorhanden seien. In dem Hause, in dem ich wohnte, ließ der zuständige Polizeikommissar die Wohnung einer abwesenden Familie aufbrechen und nach Prüfung der kostbaren Einrichtung wieder verschließen. In der Nacht vom 20. zum 21. Juni kamen drei russische Polizisten in die Wohnung, packten Silberzeug und andere Sachen im Werte von 4000 Kronen in zwei große Körbe und nahmen sie mit. In vielen anderen Fällen wurde ähnlich verfahren. Als die Russen Lemberg räumten, konnte man lange Wagenreihen mit Möbeln bemerken, die aus fremden Wohnungen stammten. Die Vorliebe der Russen für schöne Wohnungseinrichtungen erhellt aus einem Brief des russischen Offiziers *A. Chwostow* an den General der Infanterie *M. W. Aleksiejew*, den Generalstabschef des Höchstkommmandierenden an der Südwestfront. Der Brief, der in die Hände österreichischer Truppen fiel und von ihnen veröffentlicht wurde, ist vom 8. (21.) Januar 1915; es heißt dort:

„Das keineswegs korrekte Verhalten etlicher Offiziere gegenüber fremdem Eigentum hatte ich mehr als einmal Gelegenheit festzustellen. Ich habe dagegen nach Möglichkeit und Kräften gekämpft. Gegenwärtig jedoch habe ich ganz positive Nachrichten erhalten, daß Offiziere viel geraubtes Gut an ihre Familien in Rußland senden. Dorthin werden Equipagen, Service, sogar kostbare Möbel geschickt. Welch eine Schmach! Welche gemeine Gesinnung! Alle diese Gegenstände gehen nach Lemberg und werden höchstwahrscheinlich als Staatsgut weiter expediert.“  
„Ich glaube nicht, daß ich mich irre, denn meine Nachrichten kommen aus verschiedenartigen, ganz sicheren Quellen.“

Man wird in der Annahme nicht fehlgehen, daß es sich um verlassenes Gut handelte, das in früheren Zeiten als herrenlos galt. Die frühere Denkweise ist noch nicht völlig verschwunden und in abgeschwächter Form auch in der Wissenschaft vertreten <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> So bemerkt *Meurer*, daß die Truppen Vieh als herrenlose Sachen sich aneignen dürfen, falls es nach Einäscherung einer Ortschaft und Flucht der Einwohner frei umherläuft (S. 61). Die Eigentumsfrage entscheidet sich jedoch nicht nach Völkerrecht, sondern Privatrecht, an dessen Hand der einzelne Fall zu prüfen ist. Die Entscheidung kann, je nach den Umständen des Falles, verschieden ausfallen. (Vgl. z. B. §§ 959 f. BGB.)

Dem rechtswidrigen Treiben Untergebener suchten die höheren russischen Behörden in diesem Falle und auch sonst entgegenzuwirken; ihr Einschreiten blieb jedoch oft wirkungslos oder kam zu spät. In einem Befehl des Stadthauptmanns von Lemberg an die dortige Polizei lesen wir:

„Laut Nachrichten, die an mich gelangt sind, haben einige untere Funktionäre der mir anvertrauten Stadthauptmannschaft sich erlaubt, bei der Einberufung der Bevölkerung zu Arbeiten Bürger von dieser Naturalleistung gegen Geld zu befreien. Ich benachrichtige alle Funktionäre der mir anvertrauten Stadthauptmannschaft von dieser empörenden und unzulässigen Tatsache und gebe zu wissen, daß ich meinerseits alle Mittel anwenden werde zur Entdeckung des Schuldigen, um ihn der höchsten und schwersten Strafe durch Ueberweisung an das Feldgericht zu überantworten.“ (Nachricht vom 12. Juni.)

Der Stadthauptmann spricht vom „Schuldigen“ in der Einzahl, obwohl der Schuldigen so viele waren, daß der Singular besser auf den Unschuldigen gepaßt hätte. Die Bestechlichkeit der russischen Beamten trug manchmal dazu bei, die Lage der Bevölkerung zu bessern; doch es konnte auch anders kommen. Die Unterbeamten der Kanzlei des Generalgouverneurs stellten Passierscheine, die zum Verlassen der Stadt nötig waren, gegen Geld aus, und es entstand sogar eine Art Tarif, dem als Maßstab die Entfernung des Reiseziels zugrunde lag. Auf die Nachricht hiervon wurde angeordnet, daß die Gesuche um Ausstellung eines Passierscheines nur einem Stabskapitän eingehändigt werden dürften, der auch die Passierscheine ausfolge. Da jedoch mit dieser Tätigkeit nur ein Stabskapitän betraut wurde, die Zahl der Gesuchsteller aber in die Hunderte ging, so entstand aus dieser Neuerung ein empfindlicher Zeitverlust für das Publikum.

In das Kapitel von der „Ruhe und Ordnung“ gehören noch einige Fragen, die kurz erwähnt seien.

a) *Polizeistunde.* Die Anordnungen der Russen wechselten oft. Wenn es ihnen gut ging, durften die öffentlichen Lokale sehr lange offen bleiben; hatten die Russen kein Glück bei ihren militärischen Unternehmungen, mußte das Straßenleben sehr früh aufhören. Da der Besetzende die Polizeistunde

nach seinem Ermessen ansetzen darf, ist vom rechtlichen Standpunkt gegen die russische Praxis nichts anzuführen.

b) Zensur. Die Zensur war strenger als in Rußland. Nachrichten, die dort gebracht werden durften, wurden in Lemberg unterdrückt. Auf Geheiß der Russen mußten die Zeitungen Notizen drucken, die die öffentliche Meinung im Sinne des Besetzenden beeinflussen sollten. Die Maßnahmen waren im allgemeinen nicht anders, als sie im besetzten Gebiet zu sein pflegen.

c) Trinkverbot. Der Verkauf von Bier, Wein und Branntwein war verboten, was sich als sehr heilsam erwies.

d) Mietzins. Als die Hauseigentümer Mieter, die den Mietzins schuldig geblieben waren, auf die Straße zu setzen begannen, verbot es der Gouverneur und ordnete an, daß Urteile, die auf Räumung lauten, während des Krieges nicht vollstreckt werden dürfen. (Nachricht vom 19. September).

#### IV. Justiz.

Die Russen entließen am 5. September aus dem Strafgefängnis etwa 180 Personen, die der Ausspähung und österreichfeindlicher Umtriebe verdächtig waren. Als tatsächlicher Herr des Landes war der Besetzende zu dieser Maßnahme berechtigt. Die Enthalteten sollten sich am Bestand der österreichischen Monarchie vergriffen haben, also an einem Gut, das der Feind weder achtet noch schützt.

Die Zuständigkeit der Strafgerichte erfuhr durch die Einrichtung von russischen Kriegsgerichten eine Einschränkung. Eine Bekanntmachung des Militärgouverneurs von Lemberg vom 12. September bestimmte, daß den Kriegsgerichten die Teilnehmer einer strafbaren Handlung unterliegen, die von einer vor diese Gerichte gehörigen Person begangen ist. Außerdem zählt die Bekanntmachung eine Reihe von Straftaten auf, für die das Kriegsgericht ohne Rücksicht auf die Eigenschaften des Täters zuständig ist. Es sind das Delikte gegen das Heer und die Kommunikationsmittel. Aehnlich lautet eine Bekanntmachung des Generalgouverneurs vom 11. November, die für ganz Galizien erlassen war.

Der Gouverneur gestattete im übrigen den österreichischen Gerichten, ihrer Tätigkeit obzuliegen, verlangte jedoch, daß die Urteile „im Namen seiner Majestät“ ergehen (Nachricht vom 10. September). Der Besetzende hat die Gerichte ihres Amtes walten zu lassen und kann verlangen, daß sie nicht im Namen der bisherigen Staatsgewalt tätig sind. Die legitime Gewalt ist aus dem Lande verdrängt, und es herrscht tatsächlich der Besetzende, der ein erhebliches Interesse hat, daß die Gerichte dem neuen Zustand Rechnung tragen. Würden die Urteile wie bisher im Namen des rechtmäßigen Herrschers ergehen, wäre die Tatsache der Besetzung als unerheblich und unbeachtlich gekennzeichnet<sup>1)</sup>. Dem darf sich der Besetzende widersetzen, kann indessen nicht verlangen, daß in seinem Namen Recht gesprochen werde; denn er ist nicht der legitime Landesherr. Infolgedessen ist eine neutrale Formel zu wählen. Als neutral wird man auch die Lemberger Fassung zu erachten haben, da sie nicht ergibt, ob es sich um den österreichischen oder russischen Kaiser handelt. Die Frage ist im Deutsch-Französischen Kriege 1870 erörtert worden. Als die Franzosen nach der Niederlage bei Sedan den Kaiser absetzten und die Republik proklamierten, ordneten sie an, daß die Gerichte im Namen des französischen Volkes und der französischen Regierung zu urteilen hätten. Deutschland, das die Republik noch nicht anerkannt hatte, ließ die Formel nicht zu, verlangte vielmehr in Nancy, daß die Gerichtsbehörden im Namen der hohen deutschen Mächte, die Elsaß-Lothringen besetzt hielten, ihres Amtes walteten oder, falls hiergegen Bedenken beständen, eine andere Formel gebrauchten, selbst eine solche, in der der Name des französischen Kaisers vorkäme. Der Appellhof in Nancy hielt die Anwendung einer anderen als der republikanischen Formel für nicht zulässig und stellte daher seine Tätigkeit ein (Entschliebung vom 8. September 1870). Noch weiter ging der Zivilgerichtshof in Laon, dem die Formel im Namen des französischen Kaisers oder im Namen des Rechts vorgeschlagen war; das Gericht meinte, daß die Existenz französischer Justiz mit dem Bestehen

<sup>1)</sup> *Meurer* nimmt an, daß im Namen des alten Souveräns Recht zu sprechen ist (S. 25 f.); ebenso *Strupp*, Landkriegsrecht S. 101.

einer fremden Verwaltung unvereinbar sei (Entscheidung vom 15. Oktober 1870). In der französischen Literatur gilt das Vorgehen der Deutschen als Rechtsbruch<sup>1)</sup>, jedoch zu Unrecht; denn der Besetzende verlangte nicht, daß in seinem Namen geurteilt werde, wollte sich vielmehr mit einer anderen Formel begnügen, vorausgesetzt, daß sie keinen Hinweis auf die Republik enthielt, die von den Deutschen noch nicht anerkannt war. Die Zulassung der neuen französischen Formel hätte als Anerkennung der Republik aufgefaßt werden können; die Anerkennung pflegen die Staaten aber nicht sofort zu bewirken, sondern erst nach einiger Zeit, wenn sich zeigt, daß die neue Ordnung der Staatsform die Gewähr der Dauer in sich birgt<sup>2)</sup>. Die Gerichte in Kolmar, Straßburg und Mülhausen, die im November 1870 ihre Tätigkeit aufnahmen, unterließen mit Zustimmung des Besetzenden in der Formel ihrer Entscheidungen jede Angabe über ihren Machtgeber. Der Kassationshof in Paris erkannte die Entscheidungen des Schwurgerichts in Kolmar aus dem November 1870 als formgültig an trotz Mangels der vorgeschriebenen Formel<sup>3)</sup>.

Aus dem Namen der österreichischen Gerichte ließen die Russen die Buchstaben k. k. (kaiserlich-königlich) entfernen, wozu sie berechtigt waren; in der Praxis blieb jedoch die Anordnung vielfach unbeachtet.

Eine grundsätzliche Regelung der Justizverhältnisse erfolgte durch Verordnung des Generalgouverneurs vom 3. April, die am 7. März vom Höchstkommmandierenden genehmigt war. Die Vorschriften gehen dahin:

Die Justizaufsicht führt eine hierzu besonders bestimmte Person. Die galizischen Gerichte sprechen Recht auf Grund des österreichischen materiellen und Prozeßrechts, doch nicht im

<sup>1)</sup> *Calvo*<sup>4)</sup>, *Le droit international* §§ 2186 ff., wo auch die Gerichtsentscheidungen abgedruckt sind, *Bonfils-Fauchille*<sup>4)</sup>, *Manuel de droit international public* S. 655; *Mérignhac*, *Les lois et coutumes de la guerre sur terre* 1903 S. 252 f.

<sup>2)</sup> *Cybichowski*, *Międzynarodowe prawo wojenne* (Internationales Kriebsrecht) 1914 S. 66 f.

<sup>3)</sup> Entscheidung vom 21. September 1871; *Loening*, *L'administration du gouvernement-général de l'Alsace durant la guerre de 1870—1871*, *R.* 5 (1873) 95 f.



Namen der österreichischen höchsten Gewalt, sondern im Namen des Rechts. Die Gerichte werden der Aufsicht des österreichischen Justizministeriums entzogen, ebenso der Aufsicht des obersten Gerichtshofes in Wien, dessen Zuständigkeit im Hinblick auf Galizien ausgeschlossen wird.

„Als Gerichtssprache werden die russische Sprache und ihre örtlichen Mundarten anerkannt. Einstweilen ist der Gebrauch auch der polnischen Sprache zugelassen.“

Die Schwurgerichtsachen erledigt eine verstärkte Strafkammer in der Besetzung mit sechs Richtern; ihre Urteile können nur im Wege der Kassation angefochten werden. Die Straf- und Zivilurteile, die beim obersten Gerichtshof in Wien angefochten werden konnten, gelten als endgültig, mit Ausnahme der Urteile der verstärkten Strafkammer, die der Nachprüfung durch das Lemberger Gericht zweiter Instanz unterliegen.

Verfahren, die wegen Verbrechens gegen die vom österreichischen Recht geschützte Unverletzlichkeit des Territoriums, gegen die oberste Gewalt oder die politische oder soziale Verfassung der österreichisch-ungarischen Monarchie oder Galiziens schweben, sind einzustellen und neue nicht einzuleiten.

Ein Richter, der von der Justizaufsichtsperson in Galizien oder ihrem Gehilfen ausgeschlossen ist, verliert das Recht, dem Gericht in dieser Sache anzugehören; der Ausschluß kann motiviert sein oder nicht. Wer von der Justizaufsichtsperson oder ihrem Gehilfen enthaftet ist, darf in derselben Sache ohne Zustimmung dieser Personen nicht wieder verhaftet werden. Auf Verlangen dieser Personen haben Gerichte und Gerichtspersonen in Galizien Gerichts- und Untersuchungssachen zur Durchsicht vorzulegen sowie Nachrichten, Informationen und Aufklärungen in Sachen der Rechtspflege zu erteilen, haben die Vollstreckung rechtskräftiger Urteile, Entscheidungen und Beschlüsse einzustellen, Zirkularverfügungen der österreichischen Behörden, die an die Gerichte ergangen, aber von der Aufsichtsperson angehalten sind, unausgeführt zu lassen. (Diese Vorschrift hebt die Unabhängigkeit der Gerichte auf, die im modernen Rechtsstaat zu den Grundpfeilern der Justizpflege gehört.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den galizischen Gerichten müssen alle schriftlichen und persönlichen Anweisungen und Aufträge der Aufsichtsperson und ihrer Gehilfen ausführen. Alle, die bei der galizischen Justiz ein Amt haben, müssen auf Verlangen der Aufsichtsperson persönlich erscheinen, um in Dienstangelegenheiten Aufklärungen zu geben. Entlassene Beamte verlieren vom Entlassungstage an das Recht auf Vergütung aus dem russischen Staatsschatz. —

Die Regelung der Justizpflege im besetzten Gebiet war nötig. Die Verbindung mit Wien war unterbrochen, und daher konnte keine Entscheidung in Rechtskraft erwachsen, die der oberste Gerichts- und Kassationshof in Wien nachprüfen darf, es sei denn, daß ein Verzicht auf das zulässige Rechtsmittel erfolgte oder die Rechtsmittelfrist fruchtlos abließ. Auf die Dauer war der Zustand nicht haltbar, wie der Besetzende auch einsah. Fraglich ist nur, ob seine Vorschriften überall das Richtige trafen. Der Besetzende hat das Landesrecht zu achten, soweit kein unüberwindliches Hindernis besteht. Nach österreichischem Recht sind die Richter in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbständig und unabhängig, und doch hatten sie laut Verordnung des Generalgouverneurs allen Weisungen der russischen Aufsichtspersonen Folge zu leisten. Da sich die Gerichte mit politischen Prozessen nicht befassen durften, bestand kein Bedürfnis, sie ganz dem Willen von Verwaltungsbeamten zu unterwerfen. Nachträglich dürfte der Besetzende dies selbst eingesehen haben, denn soweit bekannt, machten seine Organe von ihren weitgehenden Befugnissen keinen Gebrauch. Die Gerichte konnten ungestört ihrer Tätigkeit obliegen.

Am 29. April erhielten die aktiven Gerichtspersonen aus dem russischen Staatsschatz das Gehalt für den März, nämlich die Beamten, Unterbeamten, Kanzleibeamten und Boten im Dienste. Auch den Beamten der Staatsanwaltschaft wurde in gleichem Umfang die Besoldung ausgezahlt. Damit erkannte der Besetzende an, daß er Beamte zu unterhalten hat, die mit seinem Wissen und Willen Dienst tun. Mit diesem Standpunkt war es nicht vereinbar, daß die Russen nur ein Monatsgehalt bewilligten, denn bereits seit September walteten die Lemberger

Justizorgane unter ausdrücklicher Billigung der Russen ihres Amtes.

Im Juni befahl der Höchstkommandierende, sofort alle Personen jüdischer Herkunft aus dem Justizdienst zu entfernen, einschließlich der Kanzlei- und Hilfsbeamten und der Diener. (Nachricht von 14. Juni). Das österreichische Recht huldigt dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Konfessionen; zur Durchbrechung dieser Norm lag kein Grund vor. In Tarnopol wurden — beiläufig bemerkt — alle Auskultanten entlassen, nicht etwa wegen Ueberfüllung der Justizlaufbahn, sondern weil man darauf ausging, den Zugang zu den Justizämtern für die galizischen Anwärter zu sperren. Die einheimischen Beamten sollten mit der Zeit durch Russen ersetzt werden; bereits im Januar verlor sein Amt der Vizepräsident des Oberlandesgerichts in Lemberg. Die Besetzung ist jedoch nach neuzeitlicher Auffassung kein ausreichender Titel zur Durchführung grundsätzlicher Reformen. Im Prinzip ist der Erwerb des Landes abzuwarten.

#### V. Schulwesen, Wissenschaft und Kunst.

Der Besetzende darf die Ordnung der Dinge im besetzten Gebiet nicht ohne Grund stören und muß daher erlauben, daß der Schulunterricht stattfindet. Der Militärgouverneur Lembergs erkannte dies an, denn er gestattete die Wiederaufnahme des Unterrichts in allen Elementarschulen der Stadt, wovon der Schulinspektor am 13. September die Leiter der Schulen in Kenntnis setzte. Die Aufnahme der Schüler fand vom 17. bis 19. September statt, der Unterricht begann am 22. September. Die Nachricht hiervon nahm die Bevölkerung mit Befriedigung auf, da männiglich bekannt ist, daß Müßiggang aller Laster Anfang ist. Tätig waren auch zahlreiche Privatschulen. Man wird sogar behaupten dürfen, daß der Besetzende in Ländern mit allgemeiner Schulpflicht den Schulbetrieb nach Möglichkeit zu sichern hat. Die Praxis lehrt, daß sich Kriegführende nicht nur mit militärischen Aufgaben befassen, sondern auch im Interesse friedlicher Kultur eine bedeutsame Tätigkeit zu entfalten lieben. Griechenland und Bulgarien gründeten während des

ersten Balkankrieges 1912/13 auf dem besetzten türkischen Gebiet eine Anzahl von Schulen<sup>1)</sup>, Deutschland gestattete 1915 die Wiedereröffnung der Universität und Technischen Hochschule in Warschau, die sehr feierlich erfolgte und ein Ruhmesblatt in der Geschichte deutscher Kriegführung bildet.

Die russische Schulpolitik änderte sich in Lemberg nach Ankunft des Generalgouverneurs, der durch Entscheidung vom 3. Oktober anordnete: „Das Funktionieren sämtlicher in Galizien bestehender Unterrichtsanstalten, Internate und Kurse mit Ausnahme der Schulwerkstätten wird bis zu meiner speziellen Anordnung verboten.“ Mit dem internationalen Kriegsrecht läßt sich diese Maßnahme nicht vereinbaren.

Infolge längerer Bemühungen des ersten Vizepräsidenten der Stadt erlaubte der Generalgouverneur die Abhaltung der Schlußprüfungen an der Universität und Technischen Hochschule. An der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät begannen wir mit den Doktorprüfungen am 7. Dezember. Auch die Doktorpromotionen durften stattfinden, doch hatte zufolge Weisung des Besetzenden die Ausstellung von Diplomen zu unterbleiben. Die Ermöglichung der Prüfungen war für viele Kandidaten eine Wohltat, wie schon daraus hervorgeht, daß z. B. das Fortschreiten in der Advokatenlaufbahn vom Besitz des juristischen Doktorgrades abhängt. Der Stadtvicepräsident hatte in der Denkschrift, die er den Russen überreicht hatte, ausgeführt, daß Prüfungen und Promotionen einen Akt der Autonomie dieser Unterrichtsanstalten bilden. Gemeint war wohl, daß es sich nicht um unmittelbare Staatstätigkeit handelt. Für die Russen war jedoch ein anderer Gesichtspunkt maßgebend: Der öffentliche Unterricht sollte in Galizien russisch sein. Daher erklärte der Generalgouverneur, daß die Abhaltung von Zwischenprüfungen nicht gestattet werden könne; die Russen wünschten nicht, daß die Annahme entstehe, als ob begonnene Studien in der bisherigen Weise in Lemberg fortgesetzt werden könnten. Die Zulassung der Schlußprüfungen sollte den russischen Standpunkt verdeutlichen und zugleich seine Schroffheit mildern.

<sup>1)</sup> *Cybichowski, Międzynarodowe prawo wojenne* (Internationales Kriegsrecht) 1914 S. 68.

In keiner öffentlichen Schule wurde unterrichtet. Dagegen gestattete der Generalgouverneur durch Bekanntmachung vom 17. Dezember die Eröffnung von Privatanstalten, die jedoch einzeln um Erlaubnis einkommen und drückende Bedingungen annehmen mußten. Die Bekanntmachung besagte: Aenderungen im Lehrkörper bedürfen der Zustimmung des Gouverneurs. Auf sein Verlangen oder das Verlangen seines Bevollmächtigten sind Lehrer und Schulbücher zu entfernen. Fünf Stunden wöchentlich wird die russische Sprache gelehrt. Geschichte, Geographie, polnische Sprache und polnische Literaturgeschichte können nur auf Grund von Lehrbüchern vorgetragen werden, die in Rußland erlaubt oder vom Generalgouverneur oder seinem Bevollmächtigten zugelassen sind. Den Religionsunterricht erteilen Katecheten des Bekenntnisses der Schüler. Unterrichtsanstalten, die von Mönchen oder Nonnen römisch-katholischer Klöster unterhalten werden, können von orthodoxen oder griechisch-katholischen Schülern und Schülerinnen nicht besucht werden. Die Uebertretung einer dieser Vorschriften hat die Schließung der Anstalt zur Folge.

Im ganzen erhielten auf ihr Gesuch neun Privat institute die Erlaubnis zur Aufnahme der Arbeit. Auf Anordnung der Russen fanden im Mai und Juni in diesen Schulen Prüfungen in russischer Sprache, in Geschichte und Geographie Rußlands statt. Nach Angabe des Besetzenden war der Erfolg sehr gut.

Es bedarf keiner Ausführung, daß sich die Schulen durch Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit ein Verdienst erworben haben; zu bedauern bleibt nur, daß den teuren Unterricht in diesen Privat instituten nur ein verschwindend kleiner Teil der Jugend genießen konnte. Das war auch wohl der Grund, aus dem die Russen den öffentlichen Unterricht untersagten, den privaten aber gestatteten.

Die immerwieder erneuerten Bemühungen des Stadtpräsidiums um Ermöglichung des Volksschulunterrichts scheiterten an dem Widerstand der Russen. Beachtung verdienen die Nachrichten, die über den Stand der Angelegenheit veröffentlicht wurden. Am 8. Februar verlautete, die russische Regierung habe zugestimmt, daß eine beschränkte Anzahl von Schulen aktiviert

werden. Am 11. Februar hieß es, daß die Aufnahme in die Schulen, die Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren besuchen dürften, am 12. Februar beginnen und 12 polnische sowie 2 russische (gemeint waren ruthenische) umfassen werde. Den 16. Februar lasen wir, daß die schriftliche Erlaubnis der russischen Regierung noch nicht eingetroffen sei; zehn Tage später stand in den Zeitungen, daß nach Informationen aus „maßgebenden Kreisen“ die Erlaubnis binnen 3 Tagen einlangen werde; am folgenden Tage (27. Februar) wurde bekanntgemacht, daß die Erlaubnis zur Aufnahme des Unterrichts eingetroffen sei. Tatsächlich nahm jedoch infolge Widerstandes des Okkupanten keine Elementarschule ihren Betrieb wieder auf. Viele Tausende von Kindern waren ohne Grund des Unterrichts beraubt, der in so kritischer Zeit doppelt notwendig war.

Das Schulprogramm der russischen Regierung entwickelte Mitte April der Generalgouverneur in einem Gespräch mit dem Petersburger Korrespondenten der Zeitung *Russkoje Slowo*, indem er ausführte:

„In der Elementarschule soll der Unterricht in russischer Sprache stattfinden mit Ausnahme der Städte, die einen großen Prozentsatz polnischer Bevölkerung haben. In diesen Städten werden polnische Privatschulen funktionieren. In den Dörfern Ostgaliziens werden russische Schulen eröffnet werden, in Westgalizien polnische Schulen mit Russisch als Pflichtgegenstand.

Hinsichtlich der Mittelschulen bin ich zur Zeit nicht in der Lage, etwas Bestimmtes mitzuteilen.

Was die Hochschulen anlangt, so werden sie vor Beendigung des Krieges nicht funktionieren. Wahrscheinlich wird die Lemberger Universität nach Warschau übersiedeln, die Warschauer nach Lemberg.

Es handelt sich darum, daß Ostgalizien ein integrierender Bestandteil Rußlands werden soll; Westgalizien aber samt Polen (d. h. Russisch-Polen) wird ein nationales Ganzes bilden, von dessen konkretem politischen Aufbau zu sprechen es jetzt vorzeitig wäre.“ (Nachricht vom 20. April.)

Da in der galizischen Justiz das Polnische nur zeitweise von den Russen zugelassen war, befürchtete man in Lemberg,

daß auch der öffentliche Schulunterricht im ganzen Lande russisch sein werde.

Wie der Unterricht, so war auch die Forschung in Lemberg erschwert. Die Universitätsbibliothek wurde auf Weisung des Besetzenden für das Publikum geschlossen. Sämtliche wissenschaftlichen Vereine und Gesellschaften mußten auf Geheiß des Generalgouverneurs ihre Tätigkeit einstellen (Verordnung vom 3. Oktober); die Erlaubnis zur Wiederaufnahme der Arbeit erhielt nur der Kopernikverein der Naturforscher.

Die Erschwerung von Lehre und Forschung stand mit dem Kriegerrecht nicht in Einklang. Das Verhalten der Bevölkerung war nach eigener Angabe des russischen Landeschefs durchaus korrekt. Wenn seines Erachtens ein Teil der ruthenischen Intelligenz auf Abwegen wandelte, so konnte daraus ein Recht zu Abwehrmaßnahmen nur im Hinblick auf die Ruthenen, nicht aber die Polen entstehen.

Richtiger war dagegen die Behandlung der Kunst. Im Dezember konnte eine polnische Schauspielertruppe ihre Vorstellungen im städtischen Kasino beginnen, wo sie vorwiegend Operetten und Komödien spielte. Am 8. Mai öffnete das Stadttheater seine Pforten und pflegte neben Oper und Operette auch Drama und Komödie. Als die russischen Behörden ursprünglich die Wiederaufnahme des Betriebes nicht gestatten wollten, hielt ihnen der erste Vizepräsident der Stadt vor, daß das Theater nicht dem Requisitionsrecht unterliege. Gemeint war wohl, daß eine Kunststätte unverletzlich ist, wie auch die Haager Landkriegrechtsordnung anerkennt (Art. 56). Die Unverletzlichkeit ist jedoch die gleiche wie beim Privateigentum und erfährt daher eine Einschränkung auf Grund des Rechts des Besetzenden zur Anforderung von Zwangsleistungen. „Wie in Wohnungen der friedlichen Bevölkerung Soldaten untergebracht werden dürfen, die ein Quartier brauchen, so kann man auch im Falle der Not ein Spital, eine Bibliothek, ein Museum oder eine Kirche zur Kaserne für Truppen bestimmen, soweit dies möglich ist. Vorher sind jedoch kostbare oder mit der neuen Umgebung nicht verträgliche Gegenstände zu entfernen, z. B. ist aus einer

katholischen Kirche der Kelch mit Hostien hinauszutragen<sup>1)</sup>.“ Daraus folgt, daß die Anforderung eines Theaters nur zu militärischen Zwecken erfolgen darf, nicht aber, um einer Truppe des besetzenden Staates das Spiel zu ermöglichen. Will der Theatereigentümer ohne zureichenden Grund fremde Gastvorstellungen nicht erlauben, so hat der besetzende Staat nur diejenigen Befugnisse, die nach dem Recht des besetzten Landes der Staatsgewalt zustehen. Möglich ist z. B., daß das staatliche Aufsichtsrecht gegenüber einer Gemeinde aktuell wird, die ein Theater betreibt.

### VI. Währung, Handel, Gewerbe, Verkehr.

Der Besetzende ordnete an, daß Rubel zum Kurse von 3,33 Kronen angenommen werden müssen. Die Anordnung enthielt mehr, als man auf den ersten Blick anzunehmen geneigt ist. Zufolge dieser Weisung mußten russische Metallmünzen und Noten der russischen Reichsbank ohne Beschränkung des Betrages angenommen werden, so daß sie durchweg zum „Gelde“ wurden. Der moderne Krieg verlangt so große finanzielle Mittel, daß der Staat zu dieser Maßnahme als berechtigt zu erachten ist. Anders steht es mit der Festsetzung des Kurses, die an sich nötig war, aber nicht richtig erfolgte. Der Wert des Rubels überstieg während der Besetzung nie den Betrag von 2,50 Kronen und sank zeitweise erheblich tiefer. Die Festsetzung eines höheren Wertes schädigte die Bevölkerung, ohne daß ersichtlich ist, welche internationale Rechtsnorm die Zufügung dieses Schadens rechtfertigen könnte. Braucht der Besetzende Geld, so kann er Auflagen in Geld (Kontributionen) erheben in dem Maße und in der Weise, wie das Kriegsrecht bestimmt. Der Lemberger Volksmund bezeichnete den Rubelkurs als „Kontribution“. Es ist anzuerkennen, daß nur das Recht des Besetzenden, Zwangsleistungen in Geld zu verlangen, in Frage kommt. Selbstverständlich vermag aber dieses Recht die russische Maßnahme nicht zu rechtfertigen. Zwangsauflagen fließen in die Staatskasse, und

<sup>1)</sup> *Cybichowski*, Internationales Kriegsrecht, a. a. O. S. 81; *Cybichowski*, Studien zum internationalen Recht 1912 S. 60 f.



ihre Erhebung ist geregelt, hat vor allem derart zu erfolgen, daß die Bevölkerung entsprechend ihren finanziellen Mitteln belastet wird. Den Gewinn aus dem Rubelkurs hatte nicht nur der Besetzende, sondern alle, die Rubel zum Zwangskurs anzubringen verstanden; das konnten russische, österreichische und andere Staatsangehörige sein. Von einer geregelten Erhebung der „Kontribution“ war ebensowenig die Rede wie von einer gleichmäßigen Belastung der Bevölkerung des besetzten Gebietes. Die Kaufleute und Gewerbetreibenden schützten sich durch entsprechende Erhöhung der Preise vor Schaden, was möglich war, da die Festsetzung der Preise nicht in beiden Währungen zu erfolgen brauchte. Abgesehen von dem Kontributionsgesichtspunkt läßt sich ein Grund für die russische Maßnahme nicht denken. Wollte man die Festsetzung eines höheren Wertes für zulässig halten, so ist nicht abzusehen, wo eine Grenzlinie zu ziehen wäre. Ist ein Kurs von 3,33 Kr. legal, so kann ebenso ein Kurs von 4 oder 5 oder 10 Kronen für gerechtfertigt gehalten werden. Trotzdem ein hervorragender Bankdirektor dem Generalgouverneur die Schäden der Rubelkursbestimmung auseinandersetzte, wurde durch Verordnung des Generalgouverneurs vom 30. September die gleiche Bestimmung wie in Lemberg für ganz Galizien getroffen. Auf Uebertretung der Vorschrift stand Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 3000 Rubel. Die Vorschrift wurde sehr streng gehandhabt und führte zur Verhängung drakonischer Strafen. So wurde ein Kaufmann wegen Nichtannahme von Rubeln zum festgesetzten Kurs zu 1000 Rubel Geldstrafe oder 3 Monaten Arrest verurteilt (Nachricht vom 15. November); in der amtlichen Bekanntmachung ist — nebenbei bemerkt — von Arrest die Rede, wiewohl die Verordnung des Generalgouverneurs vom 30. September Gefängnis androht.

Durch Verordnung vom 9. Februar verbot der Generalgouverneur, Geldforderungen von Angehörigen feindlicher Staaten zu erfüllen, die sich außerhalb Galiziens, der Bukowina oder Rußlands befanden. Nach der Haager Landkriegrechtsordnung ist untersagt: die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der

Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit (Art. 23h). Die Auslegung dieser Vorschrift hat eine besondere Literatur hervorgerufen<sup>1)</sup> und ist so streitig, daß ein Kenner des internationalen Rechts bereits vor dem Kriege den positiven Wert der Bestimmung als zweifelhaft bezeichnet hat<sup>2)</sup>. England hat stets bestritten, daß die Haager Vorschrift, die 1907 auf deutschen Antrag geschaffen wurde, wörtlich zu verstehen ist, d. h. Maßnahmen gegen Privatrechte von Angehörigen feindlicher Staaten verbietet. Im jüngsten Weltkriege hat England gemäß seiner Auffassung gehandelt, und die anderen Kriegführenden sind seinem Beispiel gefolgt.

Die Ausfuhr von Geld, Wertpapieren, Edelmetallen und Kostbarkeiten wurde eingeschränkt. Der Generalgouverneur untersagte, aus Galizien oder der Bukowina ins Ausland auszuführen Beträge über 500 Rubel in Geld oder Wertpapieren, Silber, Gold oder Platina, ferner silberne, goldene oder sonstige zum häuslichen Gebrauch bestimmte kostbare Gegenstände im Gewicht von mehr als 3 russischen Pfund (Verordnung vom 9. Februar). Als tatsächlicher Inhaber der höchsten Gewalt kann der Besetzende solche Vorschriften erlassen.

Um dem empfindlichen Mangel an Kleingeld, das von Spekulanten dem Verkehr entzogen war, abzuhelfen, gab die Stadt mit Genehmigung des Besetzenden Kassenscheine zu 1 Krone aus, die am 17. September im Verkehr erschienen und Zwangskurs hatten. Die Scheine löste auf Verlangen die Stadtkasse in Beträgen von 20 Kronen aufwärts ein. Der Erfolg der Maßnahme war überraschend. Das österreichische Kleingeld erschien wieder im Verkehr, und zwar so massenhaft, daß das Angebot die Nachfrage weit überstieg. Um die Mittel der Stadt zu vermehren, erlaubte ihr die russische Regierung die Ausgabe von Kassenanweisungen zu 100 Kronen im Gesamtbetrage von einer Million Rubel (Nachricht vom 24. Dezember). Die Scheine,

---

<sup>1)</sup> *Politis*, RG. 18 (1911) 249; *Holland* ebenda 19 (1912) 120; *Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht* 5 (1911) 385; *Wehberg*, R. 35 (1913) 197; *Strupp*, Ztsch. 23 (1913) II 118.

<sup>2)</sup> *Max Huber*, *La propriété publique en cas de guerre sur terre*. RG. 20 (1913) 663.

die am 30. Oktober 1915 zahlbar waren, hatten keinen Zwangskurs; ihr Handelskurs schwankte zwischen 90 und 95%.

Alle Kaufleute und Gewerbetreibenden mußten um Erneuerung ihrer Konzession einkommen, eine Maßnahme, die hauptsächlich einen finanziellen Zweck verfolgte.

Die österreichisch-ungarische Zollgrenze ließ der Besetzende bestehen mit der Einschränkung, daß in Galizien erzeugte Waren zollfrei nach Rußland ausgeführt werden konnten.

Die Verkehrsmittel, nämlich Telephon, Telegraph und Eisenbahn, verwaltete der Besetzende und gestattete auch die Benutzung dem Publikum. Die Einnahmen aus dem friedlichen, d. h. nicht militärischen Verkehr konnte er behalten, da es sich um Eigentum des feindlichen Staates handelte, dessen Nutznießung dem Besetzenden zusteht. Außer den bestehenden telegraphischen und telephonischen Verbindungen benutzte der Besetzende einige provisorische Linien, die das Militär für eigene Zwecke gebaut hatte. Auf die Nachricht von mehrfacher Beschädigung dieser Linien ließ der Militärgouverneur bekanntmachen, daß für die Tat nicht nur die Täter, sondern auch die Eigentümer der Grundstücke hafteten, an denen die Telegraphen- oder Telephonlinien vorüberführten. Der Gouverneur forderte die Eigentümer auf, gewissenhaft darüber zu wachen, daß diese Telegraphen- und Telephonlinien unversehrt blieben (Bekanntmachung vom 10. September). Der Besetzende kann solche Pflichten schaffen, jedoch nur für Personen, die seinen Befehlen unterliegen. Außer dem Eigentümer, der abwesend sein konnte und daher der Befehlsgewalt des Besetzenden nicht zu unterliegen brauchte, war der anwesende Verwalter zu erwähnen. Voraussetzung der Haftung war die Feststellung der Schuld (Vorsatz oder Fahrlässigkeit); ein Zufall hätte unmöglich dem Eigentümer oder Verwalter zugerechnet werden können, worüber aber in der Bekanntmachung des Gouverneurs nichts enthalten war.

### VII. Die Beamtenfrage.

Die Räumung Lembergs erfolgte so plötzlich und schnell, daß die Mehrzahl der Staatsbeamten keine Anweisung erhielt,

ob sie die Stadt verlassen oder dort zurückbleiben sollten. Erteilt die Regierung beim Herannahen des Feindes ihren Beamten keine Verhaltensmaßregeln, so überläßt sie ihnen damit die Entscheidung. Glaubt ein Beamter, daß sein Verbleiben im Lande die legitime Gewalt schädigen würde, so hat er abzureisen; im übrigen ist er verpflichtet, auf seinem Posten auszuharren. Im Lande verbleibt viel Staatsgut, dessen Betreuung Sache der Beamten ist. Was wäre z. B. aus dem Millionenvermögen der Lemberger Universität und ihrer zahlreichen Institute geworden, wenn nicht die Hälfte der Professoren in der Stadt verblieben wäre? Die Anwesenheit der Beamten erleichtert auch, wie sich in Lemberg gezeigt hat, in hohem Grade den Uebergang zu den neuen Zuständen, die jede Besetzung im Gefolge hat. Sieht die Bevölkerung ihre Beamten auf dem Posten, so beruhigt sie sich leichter, so daß die erfahrungsmäßig ausbrechende Panik eingedämmt wird und sich bald wieder legt.

Die im Lande befindlichen Beamten, die keine besonderen Verhaltensmaßregeln von ihren Vorgesetzten erhalten haben, dürfen dem Feinde nur dienen, falls dies ohne Schädigung des Heimatstaates möglich ist. Die etwa vorhandenen höheren Beamten werden Untergebene zu belehren haben; Irrtümer sind allerdings namentlich im Kreise der niederen Beamten leicht möglich, was der legitime Herrscher nach Verdrängung des Feindes berücksichtigen wird. Die Beamten müssen leben und daher dem Besetzenden dienen, soweit dies ohne Schädigung der Heimat möglich ist.

Einfacher ist die Rechtslage der Kommunalbeamten. Die Natur ihrer Obliegenheiten bringt es mit sich, daß sie grundsätzlich ihr Amt nicht im Stiche lassen dürfen. Im Haag bemerkte der Vertreter Deutschlands, die Bevölkerung habe ein Recht darauf, daß die von ihr gewählten Bürgermeister und Kommunalbeamten ihre Tätigkeit fortsetzen. Ebenso führte der Vertreter von Siam, *Edouard Rolin*, aus, das Interesse der Bevölkerung verlange, daß die Lokal- und Kommunalbeamten anwesend seien, um nach Möglichkeit die Rechte und das Vermögen der Einwohner gegenüber den Forderungen des Besetzenden zu

verteidigen<sup>1)</sup>. Der erste Bürgermeister von Lemberg mit dem schönen Namen *Neumann*, der beim Herannahen der Russen heimlich sein Amt verließ, beging eine schwere Pflichtverletzung, wie allseitig festgestellt wurde. Das gleiche gilt vom Direktor der Gasanstalt, der seine Abreise mit der Redensart zu beschönigen suchte, daß ihm seine „Ueberzeugung“ den Aufenthalt in einem von den Russen besetzten Gebiete nicht gestatte.

Die im Lande verbliebenen Beamten hat der Besetzende zu übernehmen, soweit kein unüberwindliches Hindernis besteht. Dies folgt schon daraus, daß er die Landesgesetze grundsätzlich zu achten hat, wie auch im Haag betont worden ist, wo der serbische Delegierte bemerkte: *Le respect des lois qui existent dans le pays, implique le maintien des fonctionnaires, nommés en vertu de ces lois*<sup>2)</sup>. Noch allgemeiner kann man sagen, daß der Feind die Beamten zu behalten hat, weil er die im Lande bestehende Ordnung der Dinge im Prinzip nicht stören darf. Für ihre Tätigkeit können die Beamten das gewöhnliche Gehalt verlangen.

Fraglich ist, ob der Besetzende Beamte zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit zwingen kann, wie dies der deutsche Präfekt in Versailles im Kriege 1870/71 versuchte, als die Beamten der dortigen Präfektur ihre Tätigkeit einstellten<sup>3)</sup>. Allgemein wird sich die Frage nicht beantworten lassen. Der Staatsbeamte hat, soweit ihn seine Vorgesetzten ohne Anweisung lassen, selbst nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden, ob er ohne Schädigung der Heimat dem Feinde dienen kann. Die Ueberprüfung der Entscheidung des Vorgesetzten oder des Beamten wird schwerlich vom Besetzenden unternommen werden können. Nur ausnahmsweise wird die Dienstweigerung so offensichtlich unbegründet sein, daß ein Zwang als erlaubt gelten wird. Gegenüber Kommunalbeamten wird man allgemein Zwangsmaßnahmen als zulässig ansehen dürfen; jedoch wird der Besetzende aus naheliegenden Gründen nur ausnahmsweise von seiner Befugnis Gebrauch machen und lieber auf die Dienste

<sup>1)</sup> *Conférence internationale de la Paix* III 128.

<sup>2)</sup> *Conférence*, a. a. O. III 129.

<sup>3)</sup> *Bonfils-Fauchille*<sup>4</sup>, *Manuel* S. 657.

des renitenten Beamten verzichten. Ein praktischer Fall ist in Lemberg nicht vorgekommen. Die Beamten setzten ihre Tätigkeit fort, soweit der Besetzende dies zuließ.

In der Literatur nimmt man an, daß Beamte nicht zum Ausharren auf ihrem Posten verpflichtet sind<sup>1)</sup>. Eine andere Ansicht besagt, daß die Kommunalbeamten zu bleiben haben, die andern aber nicht<sup>2)</sup>. Die Anwendung von Zwang halten die einen für zulässig<sup>3)</sup>, die andern für unzulässig<sup>4)</sup>. Die Entscheidungen der Autoren werden der Vielgestaltigkeit des Lebens nicht gerecht.

Trostlos gestaltete sich in Lemberg die finanzielle Lage der Beamten. Sie erhielten nur das Gehalt für September, nicht aber für drei Monate im voraus, wie es Vorschrift ist. Infolgedessen gab es bald mehrere Tausend Personen der „besseren“ Stände, die mittellos dastanden. Die Stadt wollte zwar den Beamten in Vertretung Oesterreichs einen Gehaltsvorschuß auszahlen, konnte jedoch die Genehmigung Rußlands nicht erwirken. Ueber den Grund der ablehnenden Haltung des Besetzenden klärt eine Unterredung auf, die der Gehilfe des Gouverneurs, *Czichaczew*, Mitglied der Reichsduma und Hofstallmeister, mit dem Korrespondenten des „*Golos Moskwy*“ hatte. Herr *Czichaczew* erklärte: „Nicht wohlwollend verhält sich uns gegenüber nur eine Schicht — die gewesenen österreichischen Beamten.“ (Lemberger Nachricht vom 7. Januar.) Die russischen Behörden sprachen — nebenbei bemerkt — ständig nur von „gewesenen“ Beamten, obwohl die Besetzung das Dienstverhältnis nicht löst. Erst nach fünf Monaten konnte zufolge weiterer Bemühungen des Stadtpräsidiums am 5. Februar die Auszahlung von Gehaltsvorschüssen aus Gemeindemitteln mit Genehmigung Rußlands beginnen. Die Beamten erhielten  $\frac{1}{3}$  ihres zweimonatigen Gehalts in Gemeindekassenscheinen, österreichischer und russischer Währung. Die zweite

<sup>1)</sup> *Meurer*, a. a. O. S. 32.

<sup>2)</sup> *Loening*, a. a. O. R. 4 (1872) 641 f., 649; weitergehend *Strupp*, l. c.

<sup>3)</sup> *A. Zorn*, a. a. O. S. 232 unter Berufung auf *Lueder*, Handbuch des Völkerrechts IV 513 f., der aber nur die nicht politischen Beamten meint.

<sup>4)</sup> *Loening*, S. 641; *Mérignac*, a. a. O. S. 256; *Meurer*, S. 32.

Auszahlung fand im März, die dritte im Mai in gleicher Höhe mit der Maßgabe statt, daß das letzte Mal die Beamten von der VIII. Rangklasse aufwärts etwas weniger erhielten. Zusammen wurden jedesmal rund 9000 Personen berücksichtigt.

Das Eingreifen der Stadt war gewiß verdienstvoll, kam jedoch sehr spät und war so bescheiden, daß es nur der größten Not, d. h. dem Verhungern zu steuern vermochte. Wer die Zeit nicht selbst erlebt hat, vermag sich keine Vorstellung von dem Elend zu machen, in dem monatelang Tausende von Mitgliedern der Intelligenz sich befanden. Beamte der höheren Rangklassen mußten als Tagelöhner sich ihr Brot verdienen. Die Schuld an den beispiellosen Zuständen trifft den Besetzenden, der sich unter Verletzung klarer Pflichten dafür rächte, daß die Beamten der legitimen Gewalt die Treue bewahrten. Der Besetzende bezieht die Einnahmen des Landes, ist daher verpflichtet, auch die Lasten zu tragen (Art. 48 Haager Recht). Nach den Erfahrungen der jüngsten Praxis würde es sich sehr empfehlen, bei Regelung kriegsrechtlicher Fragen ausdrücklich festzustellen, daß der Besetzende diejenigen Beamten zu besolden hat, die mit seinem Wissen und Willen ihres Amtes walten. Die andern Beamten einschließlich derjenigen im Ruhestande muß die legitime Staatsgewalt unterhalten und daher die nötigen Beträge in das besetzte Gebiet überweisen, was mit Hilfe der Gesandten neutraler Staaten sich bewerkstelligen läßt. Auch diese Frage sollte ausdrücklich geregelt werden. Es ist doch ein starkes Stück, daß zahlreiche Kriegsgefangene im besetzten Galizien erhebliche Geldbeträge aus Oesterreich erhielten, die Beamten aber zehn Monate lang auf die Gehaltsauszahlung durch die legitime Gewalt vergeblich warteten.

### VIII. Zwangsleistungen.

Auf Anordnung des Besetzenden zog die Stadt die zugunsten des österreichischen Staates bestehenden Steuern ein; bis zum 9. Juni wurden über 900 000 Kronen vereinnahmt, wovon die Stadt etwa 170 000 Kronen nach den bestehenden österreichischen Vorschriften für sich behielt, während der Rest in die russische Staatskasse floß.

Außer den bestehenden Abgaben kann der Besetzende besondere Zwangsleistungen verlangen, die Geld-, Natural- oder Dienstleistungen sein können. Die Geldleistungen werden auch Kontributionen, die Naturalleistungen auch Requisitionen genannt. Eine Kontribution wurde in Lemberg nicht erhoben; dagegen nahmen die Russen in großem Umfange Requisitionen vor, deren Durchführung eine Kommission aus drei Stadtverordneten (Gemeinderäten) unter Vorsitz eines russischen Hauptmanns leitete. Die Gegenstände, welche angefordert werden durften, bezeichnete der Militärgouverneur. Auf eigene Faust durfte kein Soldat Naturalleistungen verlangen; wollte er einen Gegenstand in einem Geschäft erwerben, so hatte er ihn wie jedermann zu bezahlen. Dies schärfte der Militärgouverneur dem Heere durch einen besonderen Befehl vom 5. September ein, wo es hieß: „Niemand hat das Recht, in Geschäften, Lagern oder von Privatpersonen in der Stadt Lemberg Güter, Gegenstände, Pferde, Vieh oder sonst etwas zu nehmen, außer für Geld.“ Nach dem Eintreffen des Generalgouverneurs und Einsetzung eines Stadthauptmanns durften Naturalleistungen nur mit Genehmigung des Stadthauptmanns gefordert werden (Befehl, verkündet am 2. Oktober), was dem Kriegsrecht entsprach. Die Haager Landkriegrechtsordnung verlangt die Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Oertlichkeit (Art. 52); der Stadthauptmann war „Befehlshaber“ im Sinne dieser Vorschrift.

Unzulässig war die Anforderung von Korn und Proviant, die der Bevölkerung von der russischen Regierung ausgefolgt waren. Es handelte sich um Maßnahmen einer in großem Stil von Rußland eingeleiteten Notstandsaktion, die durch Requisitionen keine Einschränkung erfahren sollten. Der Anforderung unterlag auch nicht Rassen- und Zuchtvieh, Rassenstiere sowie Vieh, das bei Zuchtvereinen eingetragen war oder auf landwirtschaftlichen Ausstellungen einen Preis erhalten hatte (Befehl des Höchstkommandierenden der Heere an der Südwestfront; Nachricht vom 17. April).

Auf Grund des Requisitionsrechts kann der Besetzende auch Wohnungen für Militärpersonen anfordern. Zahlreiche möblierte Wohnungen abwesender Einwohner Lembergs wurden von den



Russen requiriert. Für die Benutzung wurde entweder nichts oder zu wenig bezahlt. So zahlte ein russischer Offizier für eine große möblierte Vierzimmerwohnung im Stadtzentrum 25 Kronen monatlich, obwohl auch unter Berücksichtigung der außergewöhnlich schlechten Mietkonjunktur die Entschädigung sechsmal höher hätte sein müssen. Den Rahmen des Requisitionsrechts überschritt der Besetzende, als er auch für russische Zivilbeamte zahlreiche Wohnungen anforderte. Nach der Haager Landkriegrechtsordnung können Naturalleistungen nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres gefordert werden (Art. 52), was mit allgemein anerkanntem Gewohnheitsrecht übereinstimmt.

Besonders eigenartig gestaltete sich die Anforderung von Dienstleistungen. Als die Russen zur Aufführung von Befestigungen in der Umgegend der Stadt Arbeiter brauchten, ließen sie durch Vermittlung des Magistrats die männliche Bevölkerung auffordern, sich freiwillig zu „Erdarbeiten“ zu melden. Da die Kundgebung ergebnislos blieb, veranstalteten die Russen besonders im Juni förmliche Jagden auf männliche Personen. Nicht nur Arbeiter, sondern auch Mitglieder der gebildeten Stände, Universitätshörer, Doktoren der Philosophie, Rechtsanwälte, wurden auf der Straße aufgegriffen und wie Vieh mit Peitschen zur Arbeitsstelle getrieben. Einige kauften sich durch Erlegung von 1 oder 3 Rubeln los; doch als der Stadthauptmann hierfür schwere Strafen androhte, wurde das Mittel zu gefährlich, und die Folge war, daß sich der männlichen Bevölkerung eine Unruhe bemächtigte, wie sie in der neueren Kriegsgeschichte einzig dasteht. Die Männer scheuten sich geradezu, die Straße zu betreten, und wenn sie spät abends an der Wohnungstür schellen oder auf der Straße Kosakenpatrouillen vorbeireiten hörten, fuhren sie erschreckt auf bei dem Gedanken, daß ihre Verhaftung erfolgen könne. Die Straßen sahen wie ausgestorben aus. Zur Erklärung bemerkte eine Lokalzeitung, daß die männliche Bevölkerung auf Befehl des Besetzenden Lemberg verlassen habe. Wie irrig die Annahme war, zeigte sich nach dem Einmarsch des legitimen Heeres; denn auf den Straßen bewegten sich Zehntausende von Männern im militärpflichtigen Alter.

Der Befehlshaber einer besetzten Oertlichkeit kann von den Einwohnern Dienstleistungen verlangen, soweit sie nicht als Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland erscheinen (Art. 52). Die Einschränkung folgt bereits aus dem allgemeinen Grundsatz, daß der Kriegführende die Angehörigen der Gegenpartei zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr Land nicht zwingen darf (Art. 23 II). Auf der zweiten Haager Friedenskonferenz wollte Oesterreich-Ungarn nur die Teilnahme am bewaffneten Kampf verboten wissen<sup>1)</sup>, doch drang es mit seinem Abänderungsantrage nicht durch. Daraus folgt, daß unter Kriegsunternehmungen nicht nur der bewaffnete Kampf zu verstehen ist. Die Vorschrift des Art. 23 II bildete in dem Abkommen von 1899 einen Artikel des dritten Abschnitts über die militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete. Von dort kam die Vorschrift an die jetzige Stelle, und die Lücke wurde von der Bestimmung ausgefüllt, daß der Kriegführende die Bevölkerung eines besetzten Gebietes nicht zwingen darf, Auskünfte über das Heer des andern Kriegführenden oder dessen Verteidigungsmittel zu geben (Art. 44). Mithin ist der Schluß gerechtfertigt, daß die Erteilung solcher Nachrichten nicht als Teilnahme an den Kriegsunternehmungen aufzufassen ist. Man wird unter Kriegsunternehmungen die militärische Angriffs- und Verteidigungstätigkeit zu verstehen haben im Gegensatz zu bloßen Vorbereitungshandlungen<sup>2)</sup>. Die Anlage von Schützengräben, das Aufführen von Feldbefestigungen im Kriege wird als Kriegsunternehmung zu erachten sein, nicht aber die Herstellung gewöhnlicher Verkehrsstraßen. Ob aber die Haager Vorschrift als allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht zu erachten ist, erscheint fraglich. Die Praxis kennt viele Fälle, in denen Angehörige der Gegenpartei zur Teilnahme an Befestigungsarbeiten gezwungen wurden. Jedenfalls können aber schwere Erdarbeiten nicht von Mitgliedern der gebildeten Stände verlangt werden, was die Russen in Lemberg nicht beachteten. Auch ist die geleistete Arbeit

---

<sup>1)</sup> *Deuxième conférence internationale de la Paix* III 24.

<sup>2)</sup> *Cybichowski*, Völkerrecht S. 367 f.

zu bezahlen. In Lemberg sollten die Arbeiter täglich ein Laib Brot und 90 Kopeken erhalten; doch blieb in der Regel der Lohn in den Taschen der niederen Beamten stecken.

### IX. Räumung.

Nach dem Fall von Przemysl (3. Juni) begann im Eiltempo die Räumung Lembergs, die sehr gründlich durchgeführt wurde. Dabei nahmen die Russen nicht nur ihre eigenen Vorräte mit, sondern schafften auch die Einrichtung aus den Amtsräumen österreichischer Behörden, aus Krankenhäusern und vielen Privatwohnungen fort. Das bewegliche Eigentum des feindlichen Staates unterliegt dem Beuterecht jedoch nur insoweit, als es der Kriegführung dienen kann<sup>1)</sup>. Die hierher gehörigen Gegenstände zählt das Haager Recht in der Bestimmung auf, daß der Besetzende einziehen darf: das bare Geld und die Wertbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorrathshäuser und Lebensmittelvorräte sowie überhaupt alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen (Art. 53). Schwerlich erstreckt sich jedoch das Beuterecht auf Türvorhänge, Gardinen, Teppiche und Sofas, die von den Russen in großer Zahl mitgenommen wurden. Kunstwerke sind unverletzlich, auch wenn sie dem Feinde gehören (Art. 56). Daher war die Wegnahme verschiedener Gemälde, Gobelins und kostbarer Teppiche nicht gerechtfertigt.

Dem Beuterecht unterliegt die Ausrüstung der stehenden militärischen Sanitätsanstalten, also vor allem der Garnisonkrankenhäuser (Genfer Konvention von 1906, Art. 15). Gemäß dieser Bestimmung räumten die Russen die Militärspitäler Lembergs aus, so daß nur kahle Wände und leere Zimmer zu sehen waren. Bei einer Revision der Genfer Konvention sollte erwogen werden, ob es sich nicht empfehlen würde, die Einrichtung dieser Anstalten für unverletzlich zu erklären, d. h.

<sup>1)</sup> Nach *A. Zorn* kennt das Landkriegsrecht kein Beuterecht (a. a. O. S. 244, 277 f.), was nicht zutrifft. Das Beuterecht ist nicht aufgehoben, sondern eingeschränkt, es umfaßt nur bestimmte Gegenstände.

ihre Wegnahme zu verbieten. Die Fortschaffung dieser Gegenstände vermag auf den Gang der Kriegführung keinen entscheidenden Einfluß auszuüben, ist aber geeignet, die Leiden der verwundeten und kranken Soldaten zu steigern. Fehlen im Krankenhause Betten, Instrumente, Verbandzeug, so müssen die Kranken, die dort nach Verdrängung des Okkupanten eingebracht werden, auf dem Fußboden liegen und können nicht gehörig gepflegt werden; und unter den Kranken können Angehörige der verdrängten Partei sein, wie in Lemberg. Der Kampf um die Stadt war sehr blutig und daher die Zahl der Verwundeten sehr groß.

Da das Privateigentum nicht eingezogen werden darf, so war die Wegnahme von Einrichtungsgegenständen aus fremden Privatwohnungen eine Verletzung des Kriegsrechts. Dem Privateigentum steht das Eigentum der Gemeinden gleich.

Der Kriegführende darf die Beförderungsmittel des Feindes, seine militärischen Anlagen und Vorräte vernichten. In Lemberg zerstörten die Russen den Hauptbahnhof, verbrannten Lagerhäuser und Bauten der Eisenbahn, zündeten Kasernen an, zerstörten die Einrichtung der Hauptpost usw.

Der Staat darf im Kriege die feindlichen Untertanen, die im wehrpflichtigen Alter stehen, am Eintritt in das heimische Heer hindern, soweit sie tauglich zum Militärdienst sind. Am 15. Juni erließ der Generalgouverneur in Lemberg folgende Bekanntmachung:

„Um die Einziehung der männlichen Bevölkerung Galiziens im Alter von 18 bis 50 Jahren zum österreichisch-ungarischen Heere in Oertlichkeiten zu vermeiden, die von den russischen Truppen geräumt werden können, hat der oberste Heerführer der Südwestfront befohlen, alle solche Einwohner, mit Ausnahme der Juden, nach dem Innern des russischen Reiches in das Gouvernement Wolhynien mit der Maßgabe zu schicken, daß die Mitnahme der Familie, der Habe, Herde und Pferde gestattet ist.

Mit Rücksicht hierauf wird den Personen, die jetzt in das obengenannte Gouvernement auf eigene Kosten reisen wollen, vorgeschlagen, daß sie außer den gewöhnlichen Zügen noch be-

sondere benutzen können, die vom Hauptbahnhofe täglich, angefangen vom 3. (16.) Juni, abends abfahren. Die erwähnten Personen sollen sich mit Passierscheinen versehen, die von der Kanzlei des Generalgouverneurs ausgegeben werden.

Die Mitnahme von kleinem Gepäck wird gleichfalls gestattet.“

Die Bekanntmachung enthielt den Befehl zum Verlassen des Landes; die Anordnung war gemildert durch den Zusatz, daß Personen, die es sich leisten können, auf eigene Kosten fahren dürfen. Merkwürdig ist die Wendung: es wird vorgeschlagen, daß sie fahren können! Die Worte besagen aber nichts anderes, als wir eben festgestellt haben. Die Bekanntmachung des Generalgouverneurs verletzte das Kriegsrecht, da sie Männer ohne Rücksicht auf ihre militärische Tauglichkeit betraf, also auch Krüppel, Schwerkranke, Blinde.

Wer dem Befehle freiwillig nicht nachkam, sollte die Reise nach Rußland zu Fuß unter militärischer Bewachung antreten. Der schnelle Fortgang der Angriffsbewegung der verbündeten Heere nahm den Russen die Möglichkeit, ihre rechtswidrige Anordnung zwangsweise durchzuführen. Man kann sich jedoch die verzweifelte Stimmung von Zehntausenden von Männern vorstellen, denen stündlich die Verschickung nach Rußland drohte.

Beim Verlassen der Stadt nahmen die Russen etwa 60 Bürger der Stadt als Geiseln nach Rußland mit, darunter die drei Vizepräsidenten der Stadt, den Prorektor der Universität (der Rektor weilte in Wien), mehrere Hochschullehrer, Bankdirektoren, Stadtverordnete usw. Die Maßnahme war rechtswidrig, da Geiseln die Erfüllung einer Verbindlichkeit sicherstellen sollen, im vorliegenden Fall aber weder eine Verbindlichkeit der Bevölkerung noch ihrer Regierung in Frage kam. Die Freunde und Gönner der Russen verließen zusammen mit ihnen das Land; ihre Straflosigkeit kann übrigens nicht als „Verbindlichkeit“ der österreichisch-ungarischen Regierung konstruiert werden. In drei Lemberger Banken beschlagnahmten die Russen Banknoten und Effekten im Werte von über dreieinhalb Millionen Rubel, die kein Eigentum des feindlichen Staates waren, und schafften sie nach Rußland, was kriegs-

rechtlich nicht zulässig war. Ueber den Grund der Maßnahme verlautete nichts. Unter den drei Banken war die Landesbank des Königreichs Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau, die eine öffentliche Anstalt ist. Bereits im Anfang der Besetzung planten die Russen die Einziehung des Eigentums dieser Bank in der Annahme, daß es feindliches Staatseigentum sei.

Der Begriff dieses Eigentums ist zum erstenmal kurz vor dem jüngsten Kriege eingehender behandelt worden<sup>1)</sup>. Unter Benutzung dieser Arbeit haben wir auf Anfrage der Bankleitung eine Anzahl von Leitsätzen aufgestellt, die von den Russen als richtig anerkannt wurden und die Einziehung des Bank Eigentums verhinderten. Unser Gedankengang war etwa folgender: Das Beuterecht soll den Feind um die Mittel zur Kriegführung bringen und erstreckt sich daher nicht auf Vermögen, das nach Landesrecht Kriegszwecken nicht dienen kann. Hierher gehört Vermögen mit gebundenem nicht kriegerischen Zweck, wie Pensionsfonds, Beamtenkautionen, Witwen- und Waisenfonds. Wenn der Staat nach Landesrecht über diese Gelder zu anderen Zwecken als denjenigen, die der Bestimmung dieser Summen entsprechen, nicht verfügen darf, findet das Beuterecht keine Anwendung. Vorausgesetzt ist jedoch, daß die Ausscheidung dieses Vermögens möglich ist; Geld oder Banknoten sind z. B. getrennt von anderen Summen aufzubewahren. Das Eigentum von Zentralbanken unterliegt nicht der Einziehung, wenn es nicht zur Verfügung des Staates steht. Deshalb kann das Eigentum der österreichisch-ungarischen Bank in Wien, der Reichsbank in Berlin, der Bank Frankreichs in Paris nicht eingezogen werden. Unerheblich ist ob der Staat die Tätigkeit der Bank durch einen Kommissar beaufsichtigt. Das Aufsichtsrecht ist nicht Eigentumsrecht.

Nicht nötig ist, daß das Eigentum einer vom Staate verschiedenen juristischen Person gehört, z. B. einer Körperschaft; andererseits würde das Bestehen einer Körperschaft Eigentum vor Einziehung nicht schützen, über das der Staat verfügen

<sup>1)</sup> *Max Huber, La propriété publique en cas de guerre sur terre* RG. 20 (1913).

kann. Unter Eigentum versteht man Gegenstände, mit denen der Eigentümer nach seinem Ermessen verfahren und von denen er andere ausschließen kann. Das Eigentum einer juristischen Person, das zur Verfügung des Staates steht, gehört ihr in Wirklichkeit nicht.

Da der österreichische Staat über das Eigentum der galizischen Landesbank nicht frei verfügen kann, ist die Anwendung des Beuterechts nicht möglich. Nur die dort befindlichen Gelder und Wertpapiere des feindlichen Staates hätten eingezogen werden dürfen, worüber ich selbstverständlich nichts sagte. Die Frage ist auch nicht praktisch geworden, da das Staatseigentum rechtzeitig in Sicherheit gebracht worden war.

Bemerkt sei in diesem Zusammenhange, daß die Einziehung keine abgeleitete, sondern eine ursprüngliche Erwerbsart ist. Zieht der Besetzende Staatseigentum ein, so ist er nicht Rechtsnachfolger und kann daher Wertpapiere nicht veräußern, die auf den Namen oder an die Order des feindlichen Staates lauten, während die Uebertragung von Inhaberpapieren ihm freisteht, und zwar deshalb, weil die Einziehung eine rechtmäßige Erwerbsart ist und keineswegs mit Diebstahl oder Fund auf eine Linie gestellt werden kann<sup>1)</sup>.

Nach Abreise des Generalgouverneurs stellte Rußland an die Spitze der Stadt einen Gouverneur, der sich seiner Aufgabe nicht gewachsen zeigte. Ohne Angaben von Gründen untersagte er die Bildung einer Bürgerwehr, die an Stelle der zurückgezogenen russischen Polizei treten sollte. Infolgedessen wiederholten sich die Szenen aus der Zeit vor Einmarsch der Russen. In der Nacht vom 20. zum 21. Juni plünderte der Pöbel eine Anzahl von Geschäften im Stadttinnern, wobei er besonders nach Spirituosen und Gegenständen aus Gold und Silber fahndete. Als der Gouverneur am Abend des 21. Juni seine Entscheidung widerrief und die Aufstellung einer Bürgerwehr erlaubte, war es zu spät. Am folgenden Morgen gegen 10 Uhr verließ er die Stadt, die bereits mittags von österreichisch-ungarischen Truppen besetzt wurde.

---

<sup>1)</sup> Vgl. jetzt auch *Cybichowski*, Volkerrecht 1915 S. 383 f.

## X. Wiederkehr der legitimen Gewalt.

Der österreichische Stadtkommandant erließ am 23. Juni eine Bekanntmachung, in der es hieß, daß „alle vor der feindlichen Invasion geltenden Gesetze wieder in Kraft treten, während alle Anordnungen, welcher Natur auch immer, die vom Feinde während der Invasion in Lemberg erlassen wurden, von selbst mit dem heutigen Tage die Kraft verlieren.“ Mit dem Ende der Besetzung fallen die Vorschriften des Besetzenden in sich zusammen. Der Satz klingt einfach, darf aber nicht über die Tatsache täuschen, daß die Wiederkehr der heimischen Regierung eine ganze Reihe von schwierigen Rechtsfragen hervorruft, von denen einige erörtert seien.

### 1. Justiz.

Die Verordnung des Generalgouverneurs vom 3. April schloß die Zuständigkeit des obersten Gerichts- und Kassationshofes im Hinblick auf das besetzte Galizien aus. Straf- und Zivilurteile, die sonst bei diesem Gericht angefochten werden konnten, waren endgültig, mit Ausnahme der Urteile der verstärkten Strafkammer, die das Oberlandesgericht in Lemberg überprüfen konnte. Die Parteien verloren eine Instanz; die genannten Urteile erwuchsen in Rechtskraft. Da die Verbindung mit Wien unterbrochen war, so wird man die Anordnung des Besetzenden als rechtlich zulässig erachten müssen. Die infolge der Neuierung in Rechtskraft erwachsenen Urteile konnten nach Verdrängung der Russen nicht angefochten werden. Aus der Rechtskraft entspringen bestimmte Rechte der Parteien, deren nachträgliche Vernichtung sich nicht begründen ließe. Trotzdem gewährten die Gerichte in Lemberg nach Verdrängung der Russen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Rechtsmittelfrist, falls die Partei infolge der russischen Anordnung die Einlegung eines Rechtsmittels unterlassen hatte. Die Praxis läßt sich nicht rechtfertigen, da der Ergreifung eines Rechtsmittels ein rechtliches, nicht aber ein tatsächliches Hindernis entgegenstand, das Voraussetzung der Wiedereinsetzung ist (ZPO. § 146).



Die Besetzung ist zwar nicht Eroberung, berechtigt aber nicht zu der Behauptung, daß die legitime Gewalt nach Verdrängung des Gegners „nur gewisse mit der Kriegführung verknüpfte Maßregeln des Okkupanten anerkennen muß“<sup>1)</sup>. So einfach liegt die Sache nicht, abgesehen davon, daß nicht ersichtlich ist, was unter den „Maßregeln“ zu verstehen ist. Verkauft der Besetzende als Nutznießer des unbeweglichen Staatsguts Holz aus Staatswaldungen im Rahmen ordentlicher Wirtschaft, so wird die legitime Staatsgewalt den Kaufvertrag anerkennen müssen. Setzt der Okkupant Maximalpreise fest, so werden die Verträge, die unter Beobachtung dieser Vorschrift geschlossen sind, nicht hinfällig, wenn der Maximaltarif infolge Wiederkehr der heimischen Gewalt in sich zusammenfällt. Man wird den allgemeinen Grundsatz aufstellen dürfen, daß die vom Besetzenden erlassenen Vorschriften ihre Kraft verlieren, wenn er das Land räumt; aber die auf Grund legitimer Vorschriften des Besetzenden unternommenen Rechtsakte behalten trotzdem ihre Gültigkeit, soweit nicht ausnahmsweise aus besonderen Gründen das Gegenteil anzunehmen ist. Im Haag betonte 1899 der Abgesandte Oesterreich-Ungarns, daß die Vorschriften des Besetzenden auch nach dem Ende der Besetzung für Rechtsakte maßgebend bleiben, die während der Besetzung vorgenommen sind; es gelte der Grundsatz: *tempus regit actum*<sup>2)</sup>. Ebenso sagt ein anderer hervorragender Spezialist des internationalen Rechts: „Aus dieser Wesensbestimmung des Besetzungsrechts als Ausübung der Staatsgewalt ergibt sich ohne weiteres, daß die dem Völkerrecht entsprechenden Rechtsgeschäfte, Verwaltungshandlungen und Urteile nach dem Aufhören der Besetzung keineswegs als nichtig behandelt werden dürfen“<sup>3)</sup>.“ In gleichem Sinne haben sich über diese Frage andere Fachgenossen ausgesprochen<sup>4)</sup>. Doch muß man sich vor dem Mißverständnis hüten, als ob alle legitimen Akte des Besetzenden

<sup>1)</sup> Ullmann, Völkerrecht 1908 S. 365.

<sup>2)</sup> Lammasch, *Conférence internationale de la Paix* III 123.

<sup>3)</sup> Meurer, a. a. O. S. 11.

<sup>4)</sup> Loening, R. 4 (1872) 634; Ullmann, a. a. O. S. 338 in Abweichung von seiner späteren Ansicht.

dauernd gültig seien. Zu weit geht die Ansicht eines französischen Autors, daß die legitime Gewalt alle Akte des Besetzenden für gültig halten muß, die innerhalb seiner Befugnisse ergehen<sup>1)</sup>.

Rechtsakte des bürgerlichen Lebens ohne politische Bedeutung sind ein Beispiel dauernd gültiger Akte. Die Einziehung von drei Häusern am Haliczzer Platz in Lemberg wegen angeblicher Abgabe von Schüssen aus ihnen wurde dagegen mit Verdrängung der Russen hinfällig.

Ebenso wäre ein Verkauf von Staatsgut nichtig, der unter Verletzung des Grundsatzes erfolgte, daß der Besetzende nur Nutznießer des unbeweglichen Staatseigentums ist. Der Fall wurde im Deutsch-Französischen Kriege 1870/71 praktisch. Die deutsche Verwaltung verkaufte aus französischen Staatswaldungen in den Departements Meuse und Meurthe mehr als 15 000 Eichen. Der Kaufpreis war sehr gering, da für eine Eiche im Werte von 150 Franken 3 Taler gefordert wurden. Der Vertrag wurde während des Krieges nur teilweise erfüllt. Nach dem Frieden widersetzte sich Frankreich der weiteren Erfüllung. Der Streit kam vor den Gerichtshof in Nancy, der den Verkauf am 3. August 1872 als nichtig erklärte, weil er fremdes Eigentum betreffe<sup>2)</sup>. Das Gericht sah in dem Verkauf eine unzulässige Verfügung über die Substanz des Staatsvermögens. Die Entscheidung ist rechtlich zutreffend, falls die Bäume über die Zahl hinaus verkauft waren, die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Waldwirtschaft gefällt werden konnten. In tatsächlicher Beziehung wird deutscherseits eingewendet, daß zwar in einigen Bezirken Lothringens zu viel Bäume gefällt wurden; dieses Mehr sei jedoch durch ein Weniger an anderen Stellen ausgeglichen worden<sup>3)</sup>. Hierbei ist nur die Zahl der gefällten Bäume berücksichtigt, nicht aber der verkauften, die weit größer war; ferner wäre noch das Abweichen vom französischen Wirtschaftsplan zu erörtern, das nur aus zwingenden Gründen als zulässig gelten kann.

---

<sup>1)</sup> *Mérignhac, Lois et coutumes* S. 258.

<sup>2)</sup> *Calvo*<sup>4)</sup>, *Le droit international* § 2207; *Clunet*, R. 5 (1873) 252 ff.

<sup>3)</sup> *Loening*, R. 5 (1873) 104.

## 2. Rubelkurs.

Die Festsetzung des Rubelkurses geschah unter Verletzung des Kriegerrechts, mußte aber während der Besetzung beachtet werden. Ein Schuldner, der 2000 Kronen zahlen sollte, brauchte dem Gläubiger nur 600 Rubel anzubieten, die einen Handelswert von 1500 Kronen hatten. Weigerte sich der Gläubiger, das Geld anzunehmen, so wurde er eingesperrt oder mit hoher Geldstrafe belegt. Ob die Russen ebenso verfahren wären, wenn „effektive“ Zahlung in Kronen vereinbart worden wäre, steht dahin. Meines Wissens ist der Fall nicht praktisch geworden. Die Steuern bezahlte das Publikum in der Regel mit Rubeln, die es zu 2,50 Kronen oder billiger erwarb; ebenso die Rechnungen der Gasanstalt und des Elektrizitätswerkes der Stadt. Daraus erwuchs für die Stadt ein erheblicher Schaden.

Nach Verdrängung der Russen entstand die Frage, ob Gläubiger, die infolge der Rubelkursbestimmung zu wenig erhalten hatten, nachträglich vom Schuldner eine Zuzahlung verlangen konnten. Der Fall läßt sich nicht einheitlich entscheiden, da er in der verschiedensten Gestalt vorkommen kann. Uns interessiert die allgemeine Frage, ob ein österreichisches Gericht die russische Kursvorschrift anwenden darf. Die russische Vorschrift ist ausländisches Recht, das den Richter nicht unbedingt bindet. Ausnahmen ergeben sich auf Grund des Begriffs der öffentlichen Ordnung, auch Vorbehaltsklausel genannt. Verletzt die Rubelvorschrift derart Grundsätze des österreichischen Rechts, daß ihre Anwendung einem österreichischen Gericht nicht zuzumuten ist? Das Oberlandesgericht in Wien hat diese Frage nicht erörtert, sich aber trotzdem ohne besondere Begründung für Anwendung der Vorschrift ausgesprochen. Eine Person in Wien hatte während der Besetzung Lembergs dorthin 2000 Kronen überwiesen, die in Wien voll eingezahlt wurden. Das Geld wurde von einer Bank in Lemberg ausgezahlt, aber nicht in Kronen, sondern Rubeln, die zu 3,33 Kronen gerechnet wurden. Nach Verdrängung der Russen verlangte der Wiener Zahlung des Restes, nach Ansicht des Oberlandesgerichts in Wien zu Unrecht. Aus den bereits angeführten Gründen sind wir anderer Meinung. Hält das Gericht die russische Vorschrift

für anwendbar, so müßte es denselben Standpunkt einnehmen, wenn nicht ein Kurs von 3,33 Kronen, sondern 4 oder 5 Kronen bestimmt worden wäre. Eine solche Verletzung von Privat-rechten würde aber kein österreichisches Gericht billigen.

### 3. Zwangsleistungen.

Das Recht des Besetzenden zur Anforderung von Zwangs-leistungen hat große praktische Bedeutung. Von den Kaufleuten verlangt der Besetzende die Lieferung von Lebensmitteln und Ausrüstungsgegenständen wie Wäsche, Schuhe, Kleider, von den Fabriken bezieht er Fabrikate, die er braucht, von den Hand-werkern fordert er die Uebernahme von Ausbesserungen und Neu-ausführungen. Der besetzende Staat verfährt so, wie es der Heimatstaat der Landeseinwohner zu tun pflegt, das heißt er deckt seine Bedürfnisse nach Möglichkeit im Lande.

Die Anforderung der Zwangsleistungen braucht nicht in einer bestimmten Befehlsform zu geschehen, vielmehr wählt der Besetzende die Form nach seinem Ermessen. Es reicht z. B. ein Brief an eine Fabrik aus des Inhalts: „Schicken Sie uns 10000 Paar Stiefel.“ Keineswegs ist es nötig, daß der Be-setzende den Lieferanten in eine Zwangslage versetzt, ihm etwa eine schwere Strafe androht. Daraus folgt aber nicht, daß der Brief des Besetzenden als gewöhnlicher Vertragsantrag aufzu-fassen ist. Vielmehr weiß jedermann im besetzten Gebiete, daß die Anforderung der Bedürfnisse auf Grund des Requisitions-rechts erfolgt, das dem besetzenden Staate zusteht. Anders liegt der Fall, wenn der Besetzende um die Einreichung von Offerten ersucht und damit zu erkennen gibt, daß er den Heeres-bedarf im Wege gewöhnlicher Vertragsschließung decken will.

Selbstverständlich wird durch die Lieferung von Kriegs-bedürfnissen der „Feind“ der Landeseinwohner unterstützt; doch nicht jede Unterstützung des Feindes kann vom Heimatstaat des Täters verfolgt werden, in Oesterreich etwa auf Grund des § 327 MStGB. als Verbrechen gegen die Kriegsmacht. Die Verfolgung ist unzulässig, wenn die Tat gemäß dem inter-nationalen Kriegsrechte zulässig ist. Jedem Recht entspricht eine Pflicht. Dem Recht des Besetzenden, Leistungen von der Bevölkerung des besetzten Gebietes zu verlangen, entspricht die

Pflicht der Einwohner, diese Leistungen zu bewirken. Der besetzende Staat hat ein großes Interesse daran, daß diese Leistungen erfolgen; ein ebenso großes Interesse hat freilich der Heimatstaat der Bevölkerung, daß die Leistungen unterbleiben. Diesen Widerstreit der Interessen entscheidet das internationale Recht zugunsten des besetzenden Staates, was nicht wundernehmen kann, da der besetzende Staat im besetzten Gebiete die Staatsgewalt ausübt. Das internationale Kriegsrecht schränkt den Anwendungsbereich des Strafrechts ein, was die Strafrechtslehre nicht zu beachten pflegt.

Nach Verdrängung des Okkupanten liebt es der Heimatstaat, das Verhalten der Bevölkerung während der Besetzung nachzuprüfen. Das Streben ist vollkommen berechtigt, soweit es unter voller Würdigung der Zwangslage erfolgt, in der sich die Bevölkerung während der Besetzung befindet. Das Leben im besetzten Gebiet kann nicht stillstehen; die Bevölkerung muß Beziehungen zur fremden Staatsgewalt unterhalten. Die Ursache zur Lieferung von Kriegsbedürfnissen an den Feind setzt übrigens nicht die Bevölkerung, sondern ihr Heimatstaat, der außerstande, dem Einbruch des Gegners in das Land zu wehren, sich zurückzieht und die Bevölkerung ihrem Schicksal überläßt. Niemals ist die Lage der Bevölkerung im besetzten Gebiet beneidenswert, da sie zeitweise unter die Gewalt eines Staates gelangt, der ihren Heimatstaat niederzuringen oder gar zu vernichten strebt. Wenn aber feststeht, daß die Bevölkerung höchstens nur getan hat, wozu sie nach Kriegsrecht verpflichtet war, im übrigen aber mit verschwindenden Ausnahmen ihrem Staate die Treue bewahrt hat, sollte die legitime Staatsgewalt nach Vertreibung des Feindes sich bei Einleitung strafrechtlicher Untersuchungen die größte Zurückhaltung auferlegen, um die Leiden der sowieso schwer geprüften Bevölkerung nicht noch zu erhöhen. Ein anderes Vorgehen erzeugt nur Staatsverdrossenheit, die im Zeitalter der allgemeinen Wehrpflicht und der Volkskriege dem Staate die schwersten Schäden zufügen kann. Da eine entgegengesetzte Praxis viele Anhänger zählt, wie auch der jüngste Krieg erwiesen hat, so erschien es geboten, der Frage einige Worte zu widmen, damit nicht wieder der Vorwurf erhoben werde, daß die Völkerrechtslehre darüber nichts enthält.

---

